



Freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen

Leitfaden

3. überarbeitete Auflage, 2015



Zusammenschluss von Gemeinden eröffnet neue Perspektiven



Markus Ulbig
Staatsminister des Innern

Mehr als siebzehn Jahre sind vergangen, seitdem im Sächsischen Landtag die Gesetze zur Gemeindegebietsreform in den Planungsregionen und zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die kreisfreien Städte verabschiedet worden sind. Bereits damals war klar, dass damit die gebietsstrukturelle Entwicklung der sächsischen Gemeinden nicht abgeschlossen ist. Die Sächsische Verfassung räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, Gebietsänderungen auch vertraglich zu vereinbaren. Dementsprechend hat der Gesetzgeber 1998 in den Gebietsreformgesetzen klargestellt, dass auch weitere Gemeindegebietsänderungen vereinbart werden können. Diese müssen mit den Intentionen der Gemeindegebietsreform konform gehen.

Unter den über fünfzig Gemeindezusammenschlüssen, die seit dem 1. Januar 2011 vollzogen worden sind, sehe ich viele gute Beispiele. Für die betroffenen Bürger wurde hier erlebbar, dass sich eine Gebietsänderung und aner kennenswerte Interessen zur Wahrung der eigenen örtlichen Identität nicht grundsätzlich unvereinbar gegenüberstehen müssen.

Die Motive für Gemeinden, neuerlich Zusammenschlüsse einzugehen, können vielfältig sein: z. B. absehbare oder bereits eingetretene demografische Veränderungen, eine bereits bestehende Verwaltungskooperation oder die Erweiterung der finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten. Der Freistaat Sachsen begrüßt Zusammenschlüsse, die die Leistungskraft und Zukunftsfestigkeit seiner Gemeinden im Einklang mit regionalen Erfordernissen sichern und erhöhen. Er unterstützt und fördert diese auch weiterhin in vielfältiger Weise.

Ein Element der Unterstützung ist dieser gemeinsam mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag herausgegebene Leitfaden. Er richtet sich insbesondere an alle, die sich über die in der Praxis notwendigen Schritte zur Vorbereitung und Umsetzung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen informieren oder an diesen mitwirken wollen. Dargestellt werden Gestaltungsalternativen, Konsequenzen und Perspektiven für Gemeindeorgane, Verwaltung und Bürger bis hin zu Mustern für die zu schließenden Vereinbarungen zwischen den beteiligten Gemeinden.

Die bisher erschienenen Ausgaben des Leitfadens für freiwillige Zusammenschlüsse haben sich als praxistauglich erwiesen und wurden von den Entscheidungsträgern vor Ort gut angenommen. Die nun vorliegende Aktualisierung fällt in eine Zeit, in der die Gemeinderats- und zahlreiche Bürgermeisterwahlen im Freistaat Sachsen noch nicht lange zurückliegen. Der Leitfaden dient u. a. auch dazu, den neu gewählten Gemeinderäten und Bürgermeistern den Zugang zum Thema zu erleichtern.

Allen unmittelbaren Bedarfsträgern, aber auch allen sonst Interessierten wünsche ich viel Freude bei der Lektüre und vor allem eine erfolgreiche Suche nach hilfreichen Anregungen und Hinweisen.

Ihr
Markus Ulbig

Freiwilligkeit bleibt das oberste Prinzip



Stefan Skora
Präsident des
Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V.

Gut 25 Jahre nach Wiedereinführung der kommunalen Selbstverwaltung im Freistaat Sachsen können wir auf zahlreiche Gemeindezusammenschlüsse zurückblicken. Starteten im Jahr 1990 noch 1.626 Städte und Gemeinden in die wiedergewonnene Freiheit, zählen wir heute noch gut ein Viertel der Anzahl von damals. Das Bemerkenswerte daran: Mehr als drei Viertel der Gemeindezusammenschlüsse wurden nicht durch die gesetzliche Gemeindegebietsreform von 1999 angeordnet, sondern haben freiwillig stattgefunden. Die Städte und Gemeinden in Sachsen haben in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten eine Veränderungsbereitschaft an den Tag gelegt wie kaum eine andere Ebene.

Dennoch sind wir noch nicht am Ende des Weges angekommen. Die Entwicklung im Lande, die Demografie, die Finanzen und auch die Notwendigkeit dauerhafter, effizienter Strukturen stellen die Entscheidungsträger besonders in den kleinen Gemeinden immer wieder vor schwierige Fragen: Können wir unsere Gemeinde auf Dauer erhalten? Wären wir nach einem Zusammenschluss mit unserem Nachbarn stärker? Welche Chancen und Risiken würde ein Gemeindezusammenschluss mit sich bringen? Diese Fragen können nicht pauschal für alle Städte und Gemeinden beantwortet werden. Sie müssen vielmehr konkret nach den örtlichen Gegebenheiten von den lokalen Verantwortungsträgern gemeinsam mit der Bürgerschaft diskutiert und entschieden werden.

Als Spitzenverband der Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen sind wir jederzeit dafür eingetreten, keine erneute gesetzliche Regelung vorzunehmen. Die Städte und Gemeinden wollen und sollen in großer Freiheit über ihren Weg selbst bestimmen. Kein „Diktat von oben“ kann die gleiche Einsicht und Akzeptanz unter den Einwohnern entfalten wie die selbstbestimmte Entscheidung über das Für und Wider eines Gemeindezusammenschlusses. Deshalb unterstützt der Sächsische Städte- und Gemeindetag alle Kommunen, die einen Zusammenschluss prüfen oder anstreben. Wir unterstützen aber auch diejenigen, die sich aus guten Gründen dagegen entscheiden. Ziel aller Überlegungen muss stets das Wohl der Bürger sein.

Nachdem das Staatsministerium des Innern und der Städte- und Gemeindetag bereits im Januar 2011 und im Juni 2013 gemeinsame Sammlungen der wichtigsten Rechts- und Verfahrensfragen vorgelegt hatten, erscheint nun diese überarbeitete Auflage. Sie berücksichtigt alle inzwischen erfolgten Rechtsänderungen und geht auf viele Anregungen aus der Praxis ein. Der Leitfaden bietet Orientierung und gibt die notwendigen Informationen, damit freiwillige Gemeindezusammenschlüsse auch künftig mit Herz und Verstand vorbereitet und vollzogen werden. Ich wünsche dieser Schrift, dass sie in viele Hände gelangt und allen Nachdenkenden eine gute Unterstützung ist.

Stefan Skora
Präsident des Sächsischen Städte- und Gemeindetages

Gliederung

Inhalt	Seite
Vorworte	4 und 5
Gliederung	6
Stichwortverzeichnis	7 bis 9
1. Einführung	10 und 11
1.1 Prinzip der Freiwilligkeit	10
1.2 Rechtsgrundlagen	10 und 11
1.3 Praktische Erfahrungen	11
2. Das Verfahren freiwilliger Zusammenschlüsse von Gemeinden	11 bis 13
2.1 Vereinbarung	11 und 12
2.2 Einvernehmen und Genehmigung	12
2.3 Regelfall	12
2.4 Spezielle Fälle	12 und 13
3. Erläuterung ausgewählter Themen	15 bis 25
4. Anlagen	
1 Karte der Gemeindegebietsänderungen im Zeitraum von 2000 bis 2015	26
2 Übersicht der für freiwillige Gemeindezusammenschlüsse maßgeblichen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften	27 und 28
3 Grundsätze für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen vom 26. Oktober 2010 (Leitbild)	29 bis 32
4 Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern über die Genehmigung von Gebietsänderungen von Gemeinden vom 12. November 2013 (VwVGebÄ)	33 und 34
5 Ansprechpartner bei den Landesämtern und den Regionalen Planungsstellen	35
6 Mustervereinbarung Vereinigung (mit Erläuterungen)	36 bis 42
7 Mustervereinbarung Eingliederung (mit Erläuterungen)	43 bis 48

Stichwortverzeichnis, alphabetisch

Stichwort	Seite
Abgabenrecht, kommunal	23
Anhörung	12 und 13
Auflösung von VV bzw. VG	13
Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden	13
Bekanntmachungen nach Gemeindeeingliederung oder -vereinigung	18
Bürgerentscheid	12 und 13
Bürgermeister	
■ Weiterverwendung ausscheidender Bürgermeister	16 und 17
■ Hauptamtliche Bürgermeister	16 und 17
■ Versetzung in den (einstweiligen) Ruhestand	17
■ Entlassung kraft Gesetz	17 und 18
■ Eintritt in den dauernden Ruhestand	17
■ Ehrenamtliche Bürgermeister	18
Eingliederung von Gemeinden	11 bis 13, 15 und 16, 18 bis 23
Einstweiliger Ruhestand	16 bis 18, 20
Einvernehmen	12 und 13, 15 bis 17
Einvernehmensfiktion	12
Elternbeiträge für Kindertagesstätten	23
Flaggenführung	20
Gemeindenamen	12, 15 und 16
Gemeinderat	11 und 12, 16 und 17, 18 bis 23
Genehmigung von Gebietsänderungen	11 bis 13
Gesamthaushalt, künftig	22
Gewerbe- und Grundsteuer	11
Grunderwerbsteuergesetz (GrEStGGStG)	23

Stichwort	Seite
Kommunaler Finanzausgleich	23 bis 25
Landkreisgrenzen , überschreitende Gebietsänderungen	13
Nachfolge des Bürgermeisters und weiterer Vertreter der Gemeinde	19
Nachfolge in Zuständigkeit und Vereinbarungen	19
Nachfolge in Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts	19
Nachfolge für Eigenbetriebe und in Zweckverbänden	19 und 20
Ortsrecht	
■ Fortgeltung des Ortsrechts	18
■ Erstreckung des Ortsrechts	18 und 19
Ortsteilnamen	15 und 16
Ortschaftsverfassung	21
Ortsvorsteher	16 bis 18, 21 und 22
Personalübergang	
■ Arbeitnehmer	20
■ Beamte	20
■ Bedienstete	20
Personenstandswesen	20 und 21
Postanschrift	16
Rechnungswesen, kommunal	22
Standesamtbezirke	20 und 21
Steuerkraftmesszahl (§ 8 SächsFAG)	23 bis 25
Straßennamen	15
Umgliederung von Gemeindeteilen, Teilumgliederungen	11, 25
Vereinigung von Gemeinden – allgemein	12

Stichwort	Seite
Wappenführung	20
Zusammenschluss aller Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft durch Vereinigung bzw. Eingliederung	13
Zusammenschluss von Gemeinden durch Vereinigung bzw. Eingliederung unter Fortbestand der Verwaltungsgemeinschaft	13
Zusammenschluss aller Gemeinden des Verwaltungsverbandes (Umwandlung des Verwaltungsverbandes)	12 und 13
Zusammenschluss von Gemeinden durch Vereinigung bzw. Eingliederung unter Fortbestand des Verwaltungsverbandes	13
(Bereits festgesetzte) Zuweisungen	25



1. Einführung

Freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden haben sich in den zurückliegenden Jahren als ein anerkannt wirksames Instrument erwiesen, um die gemeindlichen Strukturen weiter zu stärken und so den Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft zu entsprechen. Seit der mit dem gebietsstrukturellen Leitbild 2010 (Anlage /3/) vorgenommenen klaren Orientierung auf die Organisationsform der Einheitsgemeinde sind inzwischen eine erhebliche Anzahl leistungsfähigerer gemeindlicher Verwaltungseinheiten entstanden. Durch freiwillige Zusammenschlüsse wird den demografischen Veränderungen Rechnung getragen, die Finanzkraft der Gemeinden gebündelt, Synergien erschlossen, eine höhere Qualität der Daseinsvorsorge und der Verwaltungstätigkeit ermöglicht. So kann sich eine auch längerfristig tragfähige gesamtäumliche Entwicklung vollziehen, die das bewährte System der zentralen Orte stabil hält und gleichzeitig die Belange des ländlichen Raumes wahrt.

Die Anzahl der Gemeindezusammenschlüsse ist seit dem Jahr 2010 deutlich gestiegen, wie es in der Übersichtskarte (Anlage /1/) ersichtlich ist. Dieser „Leitfaden zur Förderung freiwilliger Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen“ (Leitfaden) hat mit dazu beigetragen, die vielfältigen Fragen im Zusammenhang mit gemeindlichen Neugliederungsvorhaben praxisnah und rechtssicher zu beantworten.

Den erfolgreich begonnenen Prozess gilt es auch künftig fortzusetzen. Ziel dieser Fortschreibung des Leitfadens ist es, zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen verschiedener Rechtsnormen Rechnung zu tragen. Dabei sollen aus bisherigen praktischen Erfahrungen typische Fragestellungen beantwortet werden.

Der aktualisierte Leitfaden soll zudem einen Beitrag zur Belebung eines regen Gedanken-, Erfahrungs- und Wissensaustausches leisten. So richtet sich der Leitfaden an alle, die sich mit Zukunftsfragen gemeindlicher Strukturen befassen: Stadt- und Gemeinderäte, Bürgermeister, Verbandsvorsitzende, Einwohner, Mitarbeiter der Rechtsaufsichtsbehörden oder auch Medienvertreter.

1.1 Prinzip der Freiwilligkeit

Für Gemeindezusammenschlüsse gilt nach dem Vollzug der Gemeindegebietsreformgesetzte 1998 weiterhin das Prinzip der Freiwilligkeit. Dem entsprechend entscheiden die Gemeinden selbst, OB und WANN sie einen Zusammenschluss mit Nachbargemeinden eingehen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) räumt in Artikel 88 Absatz 2 den Gemeinden das Recht auf Änderung ihres Gemeindegebietes durch Vereinbarung mit staatlicher Genehmigung ein. Die rechtliche Ausgestaltung erfolgt in der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), insbesondere durch die §§ 8 ff.

Gemeinden, die aus eigener Initiative, also freiwillig, einen Zusammenschluss anstreben, sind dennoch an die geltenden Gesetze gebunden. Sowohl kommunalrechtliche Normen als auch Normen der Landes- und Regionalplanung sind dabei besonders von Bedeutung. Sie setzen den Gestaltungsrahmen, WIE und MIT WEM ein Gemeindezusammenschluss erfolgen kann.

Die Anlage /2/ listet die wesentlichsten einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und kommunalen Satzungen auf. Dennoch soll auf einige ausgewählte bereits an dieser Stelle besonders hingewiesen werden:

Die 2010 neu gefassten Grundsätze für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen vom 26. Oktober 2010 (Leitbild) (Anlage /3/) stellen zunächst den Orientierungsrahmen zur Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen dar.

Mit den Gesetzen zur Gemeindegebietsreform in den Planungsregionen wurden 1998 Verwaltungsräume abgegrenzt. An den Maßstäben und Intentionen dieser Reformgesetzgebung haben sich gemeindliche Gebietsänderungsvorhaben auch heute noch zu orientieren. Daraus folgt unter anderem, dass der Neubildung von Einheitsgemeinden innerhalb bestehender örtlicher Verwaltungseinheiten, wie Verwaltungsgemeinschaften (VG) oder Verwaltungsverbänden (VV), Vorrang vor möglichen gebietlichen Alternativen einzuräumen ist.

Ferner ist an dieser Stelle besonders auch auf die Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern (SMI) über die Genehmigung von Gebietsänderungen von Gemeinden vom 12. November 2013 (VwVGebÄ) (Anlage /4/) hinzuweisen, die das Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie die Beziehungen der beteiligten Behörden zueinander näher regelt (siehe dazu Abschnitt 2).

1.3 Praktische Erfahrungen

Die Vielzahl freiwilliger Zusammenschlüsse von Gemeinden in allen Teilen des Freistaates Sachsen in den letzten Jahren bietet umfassende Voraussetzungen für praktische Erfahrungsvermittlungen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen und können wesentlich dazu beitragen, weitere kommunale Neugliederungsprozesse erfolgreich zu gestalten. Auch wenn es wegen der Spezifik jedes einzelnen Prozesses kein Patentrezept für Gemeindezusammenschlüsse gibt, sei an dieser Stelle der Hinweis auf die Broschüre des SMI „Praxisreport Gemeindezusammenschlüsse“ gestattet, in der fusionierte Gemeinden ihre dabei gewonnenen Erfahrungen weitergeben.

Im gemeindlichen Meinungsbildungsprozess über einen kommunalen Zusammenschluss sind den Bürgern, neben den von den Gemeindeorganen gesehenen Gründen für eine Gebietsänderungsinitiative, möglichst frühzeitig auch die sich damit aufzeigenden Perspektiven und zu erwartenden Effekte zu vermitteln. Zusammenschlüsse von Gemeinden dürfen sich nicht ausschließlich an den im Leitbild genannten Einwohnerzielgrößen orientieren.

Darüber hinaus ist eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, die in den Entscheidungsprozess einfließen sollten. Dazu gehören unter anderem:

- die Intensität bestehender funktionaler und infrastruktureller Verbindungen zwischen den Gemeinden sowie ihren Bürgerinnen und Bürgern,
- die Stellung der neuen Gemeinde innerhalb des gemeindlichen Gefüges des Landkreises,
- Synergiepotenziale durch Bündelung bzw. Neuaufteilung von Kapazitäten und gemeindlichen Ressourcen,
- die Sicherung von Standards, insbesondere im ländlichen Raum,
- die bestehenden kulturellen, historischen Verbindungen zwischen den Gemeinden,
- die Bewahrung / Beachtung örtlicher Besonderheiten.

Zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses hat es sich bewährt, die Kommunalämter in den Landratsämtern sowie die regionale Planungsstelle frühzeitig zu konsultieren.

Zur Orientierung wurde in der Anlage /5/ eine Übersicht der Ansprechpartner zusammengestellt.

Zur gebotenen Sorgfalt und Umsicht gehört auch ein konkreter Zeitplan zur Schrittfolge und Umsetzung der gefassten Beschlüsse. Er ist mitentscheidend für den Erfolg des geplanten Zusammenschlusses.

Kommunale Neugliederungsprozesse bedingen immer auch einen enormen Willenskraftaufwand. Sie erfordern gegenseitiges Vertrauen und den konstruktiven Veränderungswillen aller Beteiligten. Deshalb kommt es wesentlich darauf an, Betroffene auch tatsächlich zu Beteiligten zu machen. Die Notwendigkeit zu Veränderungen sowie zu erwartende Vorteile und Effekte sollten möglichst frühzeitig einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden. Rechtzeitige, regelmäßige Einwohnerinformationen gehören ebenso dazu wie eine offensive Informationsweitergabe an die Medien.

Historische Vorbehalte sind manchmal nur schwer auszuräumen und können sich ungünstig auf die zügige Umsetzung auswirken. Da können Geduld und ein Vorgehen in kleineren Schritten weiterhelfen.

2. Das Verfahren freiwilliger Zusammenschlüsse von Gemeinden

Das Verfahren freiwilliger Zusammenschlüsse ist in der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), dem Sächsischen Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) sowie der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Genehmigung von Gebietsänderungen von Gemeinden (VwVGebÄ) geregelt.

Die SächsGemO ermöglicht freiwillige Gemeindezusammenschlüsse in Form von Eingliederungen oder Vereinigungen. Umgliederungen von Gemeindeteilen kommen nach den Zielen des gebietsstrukturellen Leitbildes im Zusammenhang damit nur ausnahmsweise in Betracht.

Das Kernstück jeder kommunalen Gebietsänderung bildet die zwischen den beteiligten Gemeinden abzuschließende und von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigende Vereinbarung nach § 9 SächsGemO. Es empfiehlt sich, die Rechtsaufsichtsbehörde in einem frühen Stadium des Willensbildungsprozesses bereits begleitend einzubinden.

2.1 Vereinbarung

Den Mindestinhalt der Vereinbarung regeln § 9 Abs. 2 ff. SächsGemO. Danach sind in der Vereinbarung unter anderem Bestimmungen über den Umfang der Gebietsänderung, den Tag der Rechtswirksamkeit und, soweit erforderlich, über die Auseinandersetzung und das in dem betroffenen Gebiet künftig geltende Ortsrecht zu treffen.

Bei einem Gemeindezusammenschluss ist auch der Übergang der Mitglieder der dadurch wegfallenden Gemeindeorgane (Gemeinderat und Bürgermeister) zu regeln.

Die im Vorfeld von Gemeindevereinigungen gelegentlich leidenschaftlich diskutierte Frage nach dem Namen der neuen Gemeinde muss in der Vereinbarung ebenso beantwortet werden wie Näheres zur Bildung der vorläufigen Gemeindeorgane.

Bei diesem Mindestinhalt wird es die Vereinbarung in der Praxis häufig aber nicht bewenden lassen. Üblich sind Regelungen zur Zukunft von gemeindlichen Einrichtungen. Übergangsweise können unterschiedliche Realsteuerhebesätze (Gewerbe- und Grundsteuer) auf dem Gebiet der neuen Gemeinde vereinbart werden.

Da die neue Gemeinde unmittelbar an die Regelungen der Vereinbarung über die Gebietsänderung gebunden sein wird, empfiehlt es sich, sehr sorgfältig zu arbeiten. Es ist Augenmaß erforderlich, um einerseits die Interessen der bisherigen Gemeinden zu wahren und andererseits die Leistungsfähigkeit und die Gestaltungsfreiheit des neuen Gemeinwesens nicht unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

In der Vereinbarung können nur Sachverhalte geregelt werden, die auch in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen. Unzulässig sind folglich Abreden, denen rechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder solche, die in den Zuständigkeitsbereich von Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden eingreifen, wie beispielsweise die Festschreibung des Bedarfs einer Schule.

Die Vereinbarung wird zwischen den beteiligten Gemeinden verhandelt. Der fertig gestellte Entwurf ist für einen Monat öffentlich auszulegen. Nach anschließend erfolgter Abwägung kann er dann von den Gemeinderäten beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Erst nach der Genehmigung kann die Vereinbarung in Kraft treten.

Im Anhang dieses Leitfadens sind zwei Mustervereinbarungen abgedruckt (Anlagen /6/ und /7/). Sie betreffen die Varianten der Gemeindevereinigung und der Gemeindeeingliederung. Es handelt sich um fortgeschriebene Muster, die auf den Mustervereinbarungen aufbauen, die vom SMI bereits 1994 bzw. 2011 herausgegeben und seitdem auch in der Kommentarliteratur wiedergegeben worden sind. Die Mustervereinbarungen enthalten alle gängigen vertraglichen Regelungen und können auf die örtlichen Verhältnisse angepasst werden.

2.2 Einvernehmen und Genehmigung

Gemeindegebietsänderungen durch Vereinbarung, Veränderungen in VV oder VG bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Vor einer Genehmigung oder gar der Anordnung einer Veränderung eines VV oder einer VG ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde das Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde herzustellen. Auf die Sonderregelungen, dargestellt in Abschnitt „2.4 Spezielle Fälle“, wird ausdrücklich verwiesen.

2.3 Regelfall – Zusammenschluss selbstständiger Gemeinden

Der freiwillige Zusammenschluss von Gemeinden gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO ist der Regelfall und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Gemeinden unterrichten die Rechtsaufsichtsbehörde, am besten frühzeitig und vor Eintritt in das förmliche Verfahren, vom Vorhaben und legen die dafür sprechenden Gründe dar.

Vor einer Gebietsänderung sind die Einwohner des betroffenen Gebietes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu hören (§ 8a SächsGemO). Anhören bedeutet, dass die Einwohner Gelegenheit haben, sich zum Vorhaben zu äußern. Die Pflicht zur Anhörung entfällt, wenn über den Entwurf der Vereinbarung zur freiwilligen Änderung des Gemeindegebietes ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.

Die Anhörung erfolgt grundsätzlich mittels einer einmonatigen öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Vereinbarung. Die Auslegung ist zuvor öffentlich bekannt zu machen. Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ermessensentscheidung zum Inhalt der Vereinbarung als eines von mehreren Kriterien einzubeziehen.

Die Beschlussfassung in den Gemeinderäten zu einer Vereinbarung über einen Gemeindezusammenschluss bedarf jeweils der Stimmenmehrheit aller Mitglieder.

Die Gemeinden beantragen auf Grundlage der geschlossenen Vereinbarung die Genehmigung. Kommt die Rechtsaufsichtsbehörde im Ergebnis der Antragsprüfung zu der Auffassung, dass das Vorhaben genehmigungsfähig sei, veranlasst sie die Herstellung des Einvernehmens mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde. Den Umfang der beizubringenden Unterlagen und die Verfahrensabläufe im Einzelnen regelt die VwVGebÄ.

Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde prüft die Unterlagen, trifft eine Entscheidung zum Einvernehmen und teilt der Rechtsaufsichtsbehörde das Ergebnis mit. Wurde das Einvernehmen erteilt, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Vereinbarung genehmigen. Solange das Einvernehmen nicht erteilt ist oder wenn es versagt wird, darf die Genehmigung nicht erfolgen.

Dieses Einvernehmen umfasst nicht das Einvernehmen zur Namensänderung nach § 5 Abs.1 Satz 2 SächsGemO (siehe hierzu auch „3. Erläuterung ausgewählter Themen – Gemeindenamen“).

2.4 Spezielle Fälle

• Besonderheiten für die Einvernehmenserteilung

Das mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführende Einvernehmen gilt in den Fällen als erteilt, bei denen es sich ausschließlich um Gemeinden innerhalb eines bestehenden VV oder einer bestehenden VG handelt, die sich zu einer Einheitsgemeinde zusammenschließen (Einvernehmensfiktion). Darunter fallen auch Teilzusammenschlüsse innerhalb der jeweiligen örtlichen Verwaltungseinheit. Das als erteilt geltende Einvernehmen ersetzt jedoch nicht die einer Genehmigung vorausgehende Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde, ob Gründe des Wohls der Allgemeinheit das Vorhaben rechtfertigen, und auch nicht die Genehmigung des neuen Gemeindenamens, selbst dann, wenn die Gemeinden einen der bisherigen Gemeindenamen weiterführen möchten.

• Zusammenschluss aller Gemeinden eines VV (Umwandlung)

Der Zusammenschluss eines VV mit allen seinen Mitgliedsgemeinden zu einer kreisangehörigen Einheitsgemeinde ist als Umwandlung in § 32 SächsKomZG geregelt. Mitgliedsgemeinden und der VV vereinbaren, gemeinsam durch Vereinigung eine kreisangehörige Gemeinde zu bilden. Der § 32 SächsKomZG entspricht weitgehend den §§ 8 und 9 SächsGemO. Die Vereinbarung zwischen dem VV und allen Mitgliedsgemeinden ist für die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde notwendige Voraussetzung.

Nach § 32 Abs. 2 SächsKomZG müssen der Vereinbarung mindestens zwei Drittel aller Vertreter in der Verbandsversammlung zustimmen. Weiter ist dazu notwendig, dass die Gemeinderäte der Mitglieds-

gemeinden zu dieser Vereinbarung einen Beschluss fassen, wobei diese Beschlüsse mit der absoluten Stimmenmehrheit gefasst werden müssen. Zeitlich vor der Beschlussfassung der Gemeinderäte müssen die Einwohner der betreffenden Mitgliedsgemeinden angehört werden. Die Anhörung umfasst auch die Einwohner, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Anders als § 8a Abs. 1 Satz 2 SächsGemO sieht § 32 Abs. 2 Satz 3 SächsKomZG keine Altersgrenze nach unten vor. Eine Anhörung der Einwohner entfällt kraft Gesetzes nach § 32 Abs. 2 Satz 4 SächsKomZG, wenn über die Umwandlung ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.

§ 32 Abs. 3 SächsKomZG bestimmt den Mindestinhalt für die Vereinbarung über die Umwandlung des VV in eine Einheitsgemeinde.

· Zusammenschluss aller Gemeinden einer VG durch Vereinigung oder Eingliederung

Der Zusammenschluss aller Mitgliedsgemeinden einer VG durch Vereinigung bzw. Eingliederung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 8 ff. SächsGemO, da die VG im Gegensatz zum VV keine eigene Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Vor einer derartigen Gebietsänderung sind gemäß § 8a Abs. 1 SächsGemO die Einwohner in dem unmittelbar betroffenen Gebiet, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu hören. Die Gebietsänderung bedarf nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. § 9 SächsGemO regelt das Nähere zur Vereinbarung über die Gebietsänderung.

· Zusammenschluss von Gemeinden durch Vereinigung oder Eingliederung unter Fortbestand des VV bzw. der VG

Der Zusammenschluss einzelner Mitgliedsgemeinden innerhalb eines fortbestehenden VV bzw. einer fortbestehenden VG durch Vereinigung oder Eingliederung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 8 ff. SächsGemO. Es gelten die Hinweise aus dem Abschnitt „Zusammenschluss aller Gemeinden einer VG durch Vereinigung oder Eingliederung“ analog.

Regelmäßig ist im Falle einer Änderung der Anzahl der Mitglieder eines VV durch internen Gemeindezusammenschluss die Verbandssatzung anzupassen. Diese Anpassung kann jedoch erst dann beschlossen werden, wenn die Genehmigung des hierfür ursächlichen Gemeindezusammenschlusses bestandskräftig ist. Um andererseits die für eine Satzungsanpassung erforderliche Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung zu gewährleisten, sollte dieser Satzungsänderungsbeschluss noch vor dem Vollzug des Gemeindezusammenschlusses und mit Wirkung zum Zeitpunkt dieses Zusammenschlusses gefasst werden.

Eine Änderung der Verbandssatzung oder der Gemeinschaftsvereinbarung, die die Aufnahme einer neuen Mitgliedsgemeinde in den VV bzw. die VG zum Gegenstand hat, ist nach SächsKomZG unzulässig. Entsprechend dem gebietsstrukturellen Leitbild kommt deren Erweiterung um zusätzliche Mitgliedsgemeinden nicht mehr in Betracht.

Hiervon nicht berührt ist der grundsätzlich zulässige Fall eines Zusammenschlusses einer außen stehenden Gemeinde mit einer Mitgliedsgemeinde einer VV bzw. VG unter Fortbestand der Mitgliedschaft im VV bzw. der VG.

Gegebenenfalls kann ein solches Vorhaben nicht nur Entscheidungen und Genehmigungen auf der Grundlage der SächsGemO erfordern, sondern es sind auch Änderungen der Verbandssatzung oder der Gemeinschaftsvereinbarung erforderlich, die nach SächsKomZG ebenfalls der Genehmigung bedürfen.

· Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden oder Auflösung von VV bzw. VG

Nach dem gebietsstrukturellen Leitbild 2010 kann ein Ausscheiden von Gemeinden aus bestehenden VV oder VG nur im Ausnahmefall erfolgen und erfordert deshalb besondere Begründung.

Die Auflösung von VV bzw. VG oder das Ausscheiden einzelner Mitgliedsgemeinden können zudem nur dann vereinbart werden, wenn feststeht, dass sich jede ehemalige Mitgliedsgemeinde mit einer anderen Gemeinde zusammenschließt oder noch den Anforderungen des § 3 Abs. 3 SächsKomZG entspricht. Es muss auch sichergestellt sein, dass der gegebenenfalls übrige VV bzw. die übrige VG noch diesen Anforderungen genügt.

In der Regel erfordert ein solches Vorhaben also Entscheidungen und Genehmigungen sowohl auf der Grundlage der SächsGemO als auch des SächsKomZG. Dementsprechend umfassende Antragstellungen sind bei der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

Für ggf. erforderliche Satzungsanpassungen in Falle eines VV gelten die Hinweise im Abschnitt „Zusammenschluss von Gemeinden durch Vereinigung oder Eingliederung unter Fortbestand des VV bzw. der VG“ sinngemäß.

Die eingangs genannten Voraussetzungen gelten auch für eine Auflösung von VV bzw. VG oder ein Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden, das von der Rechtsaufsichtsbehörde aus Gründen des öffentlichen Wohls und nach Anhörung der Betroffenen auf der Grundlage von § 27 Abs. 3 bzw. § 38 Abs. 4 SächsKomZG angeordnet wird. In all diesen Fällen ist es erforderlich, das Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde herzustellen.

Darüber hinaus ist es bei Vorliegen dringender Gründe des öffentlichen Wohls im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde und nach Anhörung der Betroffenen gem. § 27 Abs. 4 bzw. § 38 Abs. 4 SächsKomZG möglich, dass die Rechtsaufsichtsbehörde auch ansonsten die Auflösung eines VV bzw. einer VG anordnet.

· Landkreisgrenzen überschreitende Gebietsänderungen

Landkreisgrenzen überschreitende Gebietsänderungen von Gemeinden sind nur im Ausnahmefall möglich, wo bestehende enge funktionsräumliche Verflechtungen und Beziehungen dies rechtfertigen. Dabei sind die mit dem Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (SächsKrGebNG) verfolgten Ziele zu berücksichtigen. Im Falle der Neubildung einer Gemeinde ist durch die oberste Rechtsaufsichtsbehörde zu bestimmen, zu welchem Landkreis die neu gebildete Gemeinde gehört. Näheres hierzu regeln § 7 Abs. 2 und 3 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKRO).



3. Erläuterung ausgewählter Themen

Neben den grundsätzlichen Ausführungen der vorherigen Abschnitte sollen an dieser Stelle Erläuterungen zu speziellen Themen gegeben werden, die im Zusammenhang mit freiwilligen Zusammenschlüssen von Gemeinden im Freistaat Sachsen beachtlich sind. Dabei soll das Auffinden durch die thematische Zuordnung der Suchbegriffe zu den entsprechenden Themenbereichen erleichtert werden.

Gemeindenamen/Ortsteilnamen/ Straßennamen und Postanschrift

• Gemeindenamen

Wenn sich mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigen, muss die Vereinbarung über den Zusammenschluss nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO zwingend auch den neuen Gemeindenamen bestimmen (§ 9 Abs. 4 SächsGemO). Bei der Namensfindung sind die Grundsätze der Namenskunde zu beachten. Hierzu wird auf die „Verwaltungsvorschrift des SMI zu Gemeindenamen“ (VwV Gemeindenamen) verwiesen. Bei der Namenswahl ist besonders auf die Identitäts- und Integrationswirkung sowie Zukunftssicherheit (spätere Zusammenschlüsse) zu achten. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob der neue Gemeindename auch hinsichtlich der Namenslänge praktikabel ist, um nach Silbenanzahl, Klangbild und Aussprache möglichst gefällig zu sein und die Verwendung in Postanschriften, Ausweisen, Formularfeldern, Dienstsiegeln, Schildern, Karten usw. nicht zu erschweren.

Die Festlegung des Gemeindenamens bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Genehmigung des Namens durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde ist auch dann erforderlich, wenn die neue Gemeinde einen der bisherigen Gemeindenamen führen soll.

Da die Änderung des Gemeindenamens im Zusammenhang mit einem kommunalen Zusammenschluss besonders intensiv und in der Öffentlichkeit häufig auch besonders emotional diskutiert wird, sollten sich die kommunalen Entscheidungsträger bereits sehr frühzeitig diesem Thema stellen, die erforderlichen Absprachen treffen und die Genehmigungsfähigkeit feststellen lassen.

Überliefertes Namensgut zu behalten sollte primäres Bestreben der beteiligten Gemeinden sein.

Soweit eine einzugliedernde Gemeinde oder eine an einer Gemeindefusion beteiligte Gemeinde die Bezeichnung „Stadt“ führt, kann die aufnehmende bzw. neu gegründete Gemeinde diese Bezeichnung mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO weiterführen.

• Ortsteilnamen

Die Benennung von Ortsteilen ist Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden. Es obliegt daher den Vertragspartnern, in einer Vereinbarung zu einem Gemeindezusammenschluss nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO Regelungen zu treffen, inwieweit bestehende Ortsteilnamen in der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde fortgeführt, bzw.

bisherige Gemeindenamen als Ortsteilnamen weitergeführt werden. § 2 Abs. 2 bis 4 DVO SächsGemO ist zu beachten.

Die Bezeichnung „Stadt“ können nur Gemeinden führen, nicht aber Ortsteile. Nach § 5 Abs. 3 SächsGemO können Gemeindeteile lediglich sonstige Bezeichnungen weiterführen, darunter fällt die Bezeichnung „Stadt“ jedoch nicht. Diese kann nur von der neuen Einheitsgemeinde übernommen werden (siehe oben). Der Ortsteilname kann bei der Beschriftung der Ortstafeln über oder unter dem Gemeindenamen aufgeführt werden, wobei die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung“ (VwV-StVO) zu den Zeichen 310 und 311 zu beachten ist. Danach können zwei Varianten gewählt werden:

- a) Gemeindename
Name des Ortsteils
(in verkleinerter Schrift mit dem Vorsatz „Ortsteil“)
- b) Name des Ortsteils
Gemeindename
(in verkleinerter Schrift mit dem Vorsatz „Gemeinde“)
Verwaltungsbezirk (Kreisname)

Mit diesen Ortstafeln können sowohl der Anfang als auch das Ende eines geschlossenen Ortsteils gekennzeichnet werden. Die Alternative b) ist dann zu bevorzugen, wenn zwischen den Ortsteilen einer Gemeinde eine größere Entfernung liegt.

• Straßennamen

Gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO sind gleichlautende Namen von Straßen, Wegen und Plätzen nur innerhalb desselben Gemeindeteils unzulässig. Bei Gemeindezusammenschlüssen besteht daher die Möglichkeit, innerhalb derselben Gemeinde – jedoch in verschiedenen Gemeindeteilen – gleichlautende Namen fortzuführen. Bei Mehrfachverwendung von Straßennamen innerhalb einer Gemeinde ist es der Deutschen Post nicht möglich, eine einheitliche Postleitzahl für die gesamte Gemeinde zu vergeben. Wird die Anschrift des Empfängers nicht einschließlich des Ortsteilnamens angegeben, kann es in Einzelfällen zu Zustellungsproblemen kommen. Auch für die Bereiche des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes ist die eindeutige Straßenzuordnung von großer Bedeutung. Gleichlautende Straßennamen sollten daher selbst in verschiedenen Ortsteilen möglichst vermieden werden.

Die Gemeinden können selbst entscheiden, ob und welche Straßen in Folge eines Gemeindezusammenschlusses umbenannt werden sollen. Bei der Umbenennung haben die Straßenanlieger einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer für die Gemeinde erkennbaren Interessen an Straßennamen. Die Gemeinde hat unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen das Interesse der Anwohner abzuwägen. Vor der Beschlussfassung in einem Ortsteil, für den eine Ortschaftsverfassung besteht, ist auch der Ortschaftsrat zu hören.

• Postanschrift

Sollten bei kommunalen Neugliederungen Gemeinden mit unterschiedlichen Postleitzahlen fusionieren, strebt die Deutsche Post AG für die neugebildete Einheitsgemeinde eine einheitliche Postleitzahl (für alle Ortsteile) an. In der Regel wird bei Eingliederungen die Postleitzahl der aufnehmenden Gemeinde vergeben. Die Deutsche Post AG wird jeden Einzelfall prüfen und eine einvernehmliche Lösung mit der jeweiligen Kommune suchen.

Die Deutsche Post AG weist ausdrücklich darauf hin, dass die Eindeutigkeit aller Straßennamen innerhalb der neuen Gemeindegrenzen Voraussetzung für die Übernahme des neuen Gemeinadenamens als postalische Bestimmungsortsangabe mit gemeindeeinheitlicher Postleitzahl (letzte Zeile der Anschrift) ist.

Bei postalischen Adressen kann der Ortsteilname ebenfalls als Adresszusatz angegeben werden. In der DIN-Norm 5008:2005 (Schreib- und Gestaltungsregeln für die Textverarbeitung) ist unter Punkt 14.7.2 festgelegt: "Ortsteilnamen dürfen in einer besonderen Zeile oberhalb der Zustell- oder Abholangabe ohne Postleitzahl vermerkt werden, nicht aber als Zusatz zum Bestimmungsort."

Beispiel:

Herrn
Max Mustermann
Althausen
Musterstr. 1
12345 Neuort

Damit berücksichtigt die Norm die Interessen derjenigen Gemeinden bzw. Bürger, die ihr Traditionsbewusstsein und ihre Verbundenheit mit dem Ortsteilnamen in ihrer Korrespondenzangabe ausdrücklich betonen möchten.

Gemeindeorgane nach dem Zusammenschluss

Wenn eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert wird, muss die Vereinbarung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO auch Bestimmungen über die Aufnahme des Bürgermeisters oder von Gemeinderäten der einzugliedernden Gemeinde in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde enthalten. Nach § 9 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gilt Absatz 3 entsprechend, wenn sich mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigen.

Nach § 9 Abs. 6 SächsGemO kann, wenn aufgrund einer Vereinbarung nach Absatz 3 oder Absatz 4 die Ortschaftsverfassung eingeführt wird, abweichend von § 66 Abs. 1 SächsGemO vereinbart werden, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der bisherigen oder eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte sind.

Dies bedeutet für die bisherigen Gemeindeorgane (Gemeinderat und Bürgermeister) Folgendes:

• Gemeinderat

Sollen nicht alle Gemeinderäte der einzugliedernden bzw. zu vereinigenden Gemeinden in den Gemeinderat der aufnehmenden bzw. neuen

Gemeinde übertreten, werden die übertretenden Gemeinderäte vom jeweiligen Gemeinderat der einzugliedernden bzw. zu vereinigenden Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 SächsGemO bestimmt. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Benennung als Ersatzleute festzustellen. Die entsprechende Anwendung des § 42 Abs. 2 SächsGemO bedeutet nunmehr auch, dass neben der Einigung und dem Wahlverfahren auch das mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts neu eingeführte Benennungsverfahren für die Auswahl der übertretenden Gemeinderäte zur Anwendung kommen kann.

Die Zusammensetzung der in den Gemeinderat der aufnehmenden bzw. neu gebildeten Gemeinde übertretenden Gemeinderäte soll der Mandatsverteilung im bisherigen Gemeinderat entsprechen. Mit der Regelung des § 9 Abs. 3 SächsGemO wird das Ziel verfolgt, die demokratische Repräsentation der Bevölkerung der eingegliederten bzw. zu vereinigenden Gemeinden (Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland [GG], Artikel 86 Abs. 1 SächsVerf) zu wahren. Die übertretenden Gemeinderäte werden bis zur nächsten regelmäßigen Kommunalwahl Mitglieder des Gemeinderats der aufnehmenden bzw. neu gebildeten Gemeinde. Die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 und 3 SächsGemO zur Anzahl der Gemeinderäte sind in diesem Falle nicht anzuwenden.

Daneben können die Gemeinderäte der bisherigen oder der eingegliederten Gemeinden auch Ortschaftsräte in der neu gebildeten bzw. aufnehmenden Gemeinde werden, wenn aufgrund einer Vereinbarung nach § 9 Abs. 3 oder 4 SächsGemO die Ortschaftsverfassung eingeführt wird (siehe auch Punkt „Ortschaftsverfassung“).

• Hauptamtliche Bürgermeister

Die Rechtsstellung hauptamtlicher Bürgermeister, die ihr Amt infolge freiwilliger Gemeindegliederungen verlieren, ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 33 ff. Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG). Kraft Gesetzes treten auch die hauptamtlichen Bürgermeister der vereinigten oder eingegliederten Gemeinden zunächst in den Dienst der neugebildeten oder aufnehmenden Gemeinde über (§ 33 Abs. 1 und 4 SächsBG). Die Übertragung eines gleichwertigen Amtes im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 SächsBG (d.h. ein Amt als Bürgermeister) an bisherige Bürgermeister vereinigter oder eingegliedelter Gemeinden ist aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Deshalb verbleibt für diesen Personenkreis grundsätzlich nur die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (EWR) gem. § 35 Abs. 2 SächsBG. Die Versetzung erfolgt mittels Urkunde durch den Bürgermeister der aufnehmenden bzw. den Amtsverweser der neu gebildeten Gemeinde im Einvernehmen mit dem Gemeinderat (§ 28 Abs. 4 SächsGemO).

Weiterverwendung als Ortsvorsteher, Beigeordneter oder Tätigkeit in leitender Stellung

Bürgermeister, die ihr Amt infolge freiwilliger Gemeindeeingliederungen verlieren, können jedoch in folgenden Fällen weiterverwendet werden:

- a) Aufgrund der Vereinbarungen nach § 9 Abs. 3 oder 4 SächsGemO wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. In diesen Vereinbarungen kann gem. § 9 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO geregelt werden, dass dem bisherigen Bürgermeister bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt

des Ortsvorstehers übertragen wird und dass er in der Funktion des Ortsvorstehers bis zum Ablauf seiner ursprünglichen Amtszeit weiterhin hauptamtlicher Beamter auf Zeit bleibt (siehe dazu auch die beamtenrechtlichen Regelungen in § 153 Abs. 2 und 3 SächsBG).

- b) In der Vereinbarung nach § 9 Abs. 3 oder 4 SächsGemO wird bestimmt, dass der/die Bürgermeister der bisherigen Gemeinde/n zu Beigeordneten der neugebildeten oder der aufnehmenden Gemeinde bestellt werden (§ 9 Abs. 7 SächsGemO). In diesem Falle ist die Regelung des § 55 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO über die Höchstzahl der zu bestellenden Beigeordneten nicht anzuwenden. Ebenso entfällt in diesem Falle die in § 56 Abs. 2 SächsGemO vorgesehene Wahl durch den Gemeinderat. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Eine anschließende erneute Bestellung zum Beigeordneten ist möglich, dann jedoch auf Grund einer Wahl durch den Gemeinderat und unter Beachtung der Höchstzahl der zu bestellenden Beigeordneten gem. § 55 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO.
- c) Schließlich kann ein hauptamtlicher Bürgermeister, der nach Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder der Vereinigung einer Gemeinde mit einer anderen Gemeinde nicht weiterverwendet werden kann, auf seinen Antrag hin von der aufnehmenden oder der neu gebildeten Gemeinde für eine Tätigkeit in leitender Stellung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden (§ 149 Abs. 1 SächsBG). Die Berufung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der Eingliederung oder Vereinigung erfolgen. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre; eine Wiederberufung ist zulässig (§ 149 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsBG).

Wird der Bürgermeister der bisherigen Gemeinde mangels Einführung der Ortschaftsverfassung weder als Ortsvorsteher, noch als Beigeordneter oder gem. § 149 Abs. 1 SächsBG sonst in leitender Stellung in der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde weiterverwendet, so verbleibt es beim bisher hauptamtlichen Bürgermeister bei seiner Versetzung in den EWR.

Einstweiliger Ruhestand (EWR)

Der EWR ist ein echtes Ruhestandsverhältnis. Voraussetzung für die Versetzung in den EWR ist daher die Erfüllung der 5-jährigen Wartefrist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG) i. V. m. § 9 Abs. 1 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG). Unter „abgeleiteter Dienstzeit“ ist grundsätzlich die Zeit zu verstehen, in der dem Beamten ein Amt übertragen war. Hat der Beamte die Wartezeit nicht erfüllt, ist er zu entlassen.

Der Bürgermeister der bisherigen Gemeinde ist – die Erfüllung der Wartezeit vorausgesetzt – grundsätzlich gem. § 35 Abs. 2 SächsBG in den EWR zu versetzen, soweit nicht eine der vorgenannten Möglichkeiten zur Weiterverwendung greift oder er hierauf ausdrücklich verzichtet. Die Versetzung in den EWR ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Gemeindeneugliederung zu verfügen. Die Verfügung erfolgt mittels Ernennungsurkunde, die durch den Bürgermeister der aufnehmenden bzw. neuen Gemeinde ausgehändigt wird.

Der EWR beginnt gem. § 58 SächsBG in der Regel in dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den EWR dem Beamten mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit dem Ende des dritten Kalendermonats, der auf den Monat der Mitteilung folgt. In der Mitteilung soll der genaue Zeitpunkt angegeben werden, zu dem der EWR beginnt. Der ehemalige Bürgermeister

erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den EWR mitgeteilt wird, und für die folgenden drei Monate seine bisherigen Dienstbezüge weiter (§ 9 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG). Dagegen wird die Dienstaufwandsentschädigung nur bis zum Beginn des EWR gewährt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 SächsBesG).

Nach Ablauf dieser Frist erhält der Betroffene gem. § 15 Abs. 5 Satz 1 SächsBeamtVG für die Dauer der Zeit, die er das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, ein erhöhtes Ruhegehalt von 71,75 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Dabei darf das erhöhte Ruhegehalt die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden (§ 154 Abs. 5 Satz 2 SächsBeamtVG). Danach sind die Versorgungsbezüge nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften unter Zugrundelegung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und Dienstzeiten neu festzusetzen.

Der EWR endet nach § 35 Abs. 2 Satz 3 SächsBG mit dem Ablauf der ursprünglichen Amtszeit als hauptamtlicher Bürgermeister entweder durch Eintritt in den dauernden Ruhestand oder durch Entlassung kraft Gesetzes. Der EWR endet früher, wenn die Voraussetzungen für den Eintritt in den endgültigen Ruhestand (Erreichen der Altersgrenze, Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit) gegeben sind.

Eintritt in den dauernden Ruhestand

Der Bürgermeister gilt nach § 35 Abs. 2 Satz 3 SächsBG mit dem Ablauf seiner Amtszeit als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn er hierfür beim Verbleiben im Amt die Voraussetzungen nach dem SächsBG erfüllt hätte. Es kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- a) Gem. § 5 Abs. 2 SächsBG tritt der Beamte auf Zeit mit Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand, wenn er
- 18 Jahre Beamter war und das 47. Lebensjahr vollendet hat,
 - 12 Jahre Beamter auf Zeit war oder
 - das 64. Lebensjahr vollendet hat und sechs Jahre Beamter auf Zeit war.
- b) Gem. § 147 Abs. 2 SächsBG i. V. m. § 149 Abs. 3 SächsBG treten hauptamtliche Bürgermeister, die ein Amt als Bürgermeister, Beigeordneter oder Landrat nach den Vorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) angetreten und für die Dauer von insgesamt neun Jahren ein Amt hauptamtlich als Bürgermeister, Beigeordneter, Landrat, Verbandsvorsitzender, Ortsvorsteher oder Amtsverweser ausgeübt haben, nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand.

Für die Beurteilung, ob ein Eintritt in den Ruhestand nach den Buchstaben a) oder b) möglich ist, wird die Zeit im EWR so behandelt, als ob der Betroffene sein Amt bis zum Ablauf der Amtszeit ausgeübt hätte. Im Hinblick auf das untergegangene Amt des Bürgermeisters treten die Rechtsfolgen nach a) und b) kraft Gesetzes, also ohne Antrag ein.

Entlassung kraft Gesetz

Erfüllt ein hauptamtlicher Bürgermeister mit Ablauf des EWR keine der rechtlichen Voraussetzungen, um in den dauernden Ruhestand zu treten, ist er kraft Gesetzes entlassen und wird für die im Beamtenverhältnis verbrachte Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert, sofern die Nachversicherung nach den Vorschriften des SGB VI nicht aufgeschoben ist (z. B. bei Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses).

Auskunft darüber, ob am Ende des EWR ein Eintritt in den dauernden Ruhestand möglich ist sowie zur Höhe des Ruhegehalts, erteilt im Einzelfalle auf Anfrage der Kommunale Versorgungsverband Sachsen, Marschnerstraße 37, 01307 Dresden (Postanschrift: PF 16 01 17, 01287 Dresden).

• Ehrenamtliche Bürgermeister

Aufgrund des Ehrenamtes, das gerade nicht als Beruf ausgeübt wird, ist die beamtenrechtliche Stellung der ehrenamtlichen Bürgermeister mit der der hauptamtlichen Bürgermeister nicht vergleichbar.

Der ehrenamtliche Bürgermeister ist mit Verlust seines Amtes grundsätzlich zu verabschieden. Damit endet auch der Anspruch auf Gewährung der Aufwandsentschädigung.

In den Fällen des § 9 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO kann der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister bis zum Ablauf seiner Amtszeit als ehrenamtlicher Ortsvorsteher weiterverwendet werden. Er verbleibt dabei in seinem Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, einer Ernennung bedarf es insoweit nicht (§ 153 Abs. 3 SächsBG).

Grundsätze der Fortgeltung des Ortsrechtes / Erstreckung

Sowohl bei einer Vereinigung als auch bei der Eingliederung von Gemeinden gilt der Grundsatz der Weitergeltung des bisherigen Ortsrechtes.

• Fortgeltung des Ortsrechtes

Die Eingliederung von Gemeinden oder Gemeindeteilen in eine andere Gemeinde führt nicht automatisch dazu, dass sich auch das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde ohne weiteres auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinde erstreckt, da sich der Wille des örtlichen Rechtssetzungsorgans (Gemeinderat) in aller Regel nur auf das Gebiet bezieht, das zur Zeit der Schaffung des Ortsrechtes bestand.

Ausgenommen vom Fortgeltungsgrundsatz ist demnach solches Ortsrecht, das vom Bestand der Gemeinde abhängig ist oder für das aus der Natur der Sache oder aus anderen Gründen eine Weitergeltung nicht in Frage kommt. Dies betrifft die Hauptsatzung und andere vergleichbare grundlegende Organisationsnormen der eingegliederten bzw. vereinigten Gemeinden. Mit Wirksamwerden der Gebietsänderung tritt automatisch bei den eingegliederten Gemeinden, ohne dass es hierzu einer gesetzlichen Regelung bedarf, die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinde in Kraft. Zugleich treten in der Regel die Hauptsatzungen der einzugliedernden oder an einer Vereinigung beteiligten Gemeinden vollständig außer Kraft.

Gleiches gilt für die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 GG, wonach grundsätzlich für alle Bürger und Einwohner gleiches Recht gelten muss, wird unterschiedliches Ortsrecht in der dann einheitlichen Gemeinde verfassungsrechtlich nur für eine Übergangszeit hingenommen. Es ergibt sich daher eine Anpassungspflicht. Die Dauer der Übergangszeit kann je nach Regelungsgegenstand unterschiedlich sein. Es kommt auf den Einzelfall an. Der Übergangszeitraum sollte aber im Regelfall einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

Notwendige Änderungen des weitergeltenden Ortsrechtes sind nach der Gemeindeeingliederung bzw. -vereinigung von der aufnehmenden bzw. vereinigten Gemeinde zu beschließen.

• Bekanntmachungen nach Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung

Auch für die Bekanntmachungssatzungen gilt der Grundsatz der Fortgeltung des Ortsrechtes. Diese bleiben daher zunächst in Kraft, bis – im Falle der Vereinigung – für die neue Gemeinde eine einheitliche Bekanntmachungssatzung erlassen ist oder bis – im Falle der Eingliederung – die aufnehmende Gemeinde entweder ihre bisherige Bekanntmachungssatzung auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinden erstreckt hat oder eine neue Bekanntmachungssatzung erlassen hat.

Aus diesem Grund ist es sinnvoll, den Erlass oder die Erstreckung der Bekanntmachungssatzung möglichst frühzeitig vorzunehmen.

• Erstreckung des Ortsrechtes

Soweit erforderlich, sind in der Vereinbarung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO Bestimmungen über das zukünftig geltende Ortsrecht zu treffen (§ 9 Abs. 2 SächsGemO).

Soll bei Eingliederungen das in der aufnehmenden Gemeinde geltende Ortsrecht auch in den eingegliederten Gemeinden gelten, ist hierfür eine sogenannte Erstreckungssatzung oder -verordnung erforderlich, die im Eingliederungsgebiet bekanntzumachen ist. Dies gilt nicht für die Satzungen, die mit Wirksamkeit der Eingliederung automatisch im gesamten Gemeindegebiet gelten (Hauptsatzung, Aufwandsentschädigungssatzung, Geschäftsordnung des Gemeinderates und andere).

Die Erstreckungssatzung oder -verordnung muss sämtliche Ermächtigungsgrundlagen der zu erstreckenden Regelungen, die Bezeichnung sowie das Datum der einzelnen ortsrechtlichen Regelungen mit Angabe der Fundstelle enthalten. Es ist nicht erforderlich, den Inhalt der einzelnen Regelungen, auf die verwiesen wird, dann nochmals bekanntzumachen.

Die Erstreckungssatzung ist von der aufnehmenden Gemeinde zu beschließen.

Bei der Gemeindevereinigung kommt eine Erstreckung grundsätzlich nicht in Betracht. Das bisherige Ortsrecht der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden gilt jeweils weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Außer Kraft treten nur die Hauptsatzung und das andere oben genannte Ortsrecht, das vom Bestand bzw. der Struktur der an der Vereinigung beteiligten aufgelösten Gemeinden abhängig ist. Für eine

kurze Übergangszeit kann in der Gebietsänderungsvereinbarung geregelt werden, dass zum Beispiel die Hauptsatzung einer der beteiligten Gemeinden gilt und in den übrigen beteiligten Gemeinden außer Kraft tritt.

Fragen der Rechtsnachfolge

• Nachfolge des Bürgermeisters und weiterer Vertreter der Gemeinde

Soweit die Mitgliedschaft gesetzlich geregelt ist (z. B. im Zweckverband bzw. § 98 Abs. 1 SächsGemO), verliert der Bürgermeister der eingegliederten bzw. vereinigten Gemeinden grundsätzlich bei der Eingliederung oder der Gemeindevereinigung seine Position, die ihm aufgrund Gesetz eingeräumt ist, da nach dem Gesetz die Funktion mit der Ausübung des Amtes verbunden ist. Der Vertreter des Rechtsnachfolgers, d. h. der Bürgermeister der aufnehmenden oder der neugebildeten Gemeinde, nimmt automatisch diese Rechtsstellung ein.

Wenn der Bürgermeister oder ein Vertreter der Gemeinde der eingegliederten oder der vereinigten Gemeinden durch Wahl berufen wurde (§ 98 Abs. 2 SächsGemO; Vorsitzender eines Zweckverbandes usw.), erfolgt keine automatische Nachfolge des Bürgermeisters der aufnehmenden bzw. neugebildeten Gemeinde in dieser Position.

Soweit die Ausübung des Amtes als Bürgermeister nicht mit der Position in der Gesellschaft verbunden ist, liegt es im Ermessen der neuen Gemeinde, ob der frühere Bürgermeister weiterhin in dem Unternehmen tätig sein soll. Die Abberufung bzw. Wahl eines neuen Vertreters hat gem. § 98 Abs. 2 SächsGemO der Gemeinderat zu beschließen.

• Nachfolge in Zuständigkeiten und Vereinbarungen

Mit der Eingliederung von Gemeinden wird kraft Gesetzes die aufnehmende Gemeinde Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinden (§ Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO). Bei Gemeindevereinigungen wird die neue Gemeinde Rechtsnachfolgerin der vereinigten Gemeinden (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO).

Es handelt sich um eine Gesamtrechtsnachfolge. Diese bewirkt, dass sämtliche Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der eingegliederten

bzw. der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden auf die aufnehmende bzw. neue Gemeinde übergehen. Dies betrifft die gesetzlichen Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten aus rechtswirksamen Vereinbarungen der eingegliederten Gemeinde bzw. vereinigten Gemeinden. Die neue Gemeinde kann jedoch von den bisherigen Gemeinden geschlossene zivilrechtliche Vereinbarungen (z. B. Konzessionsverträge) vorzeitig beenden, sofern die bisherigen Gemeinden entsprechende Sonderkündigungsrechte für den Fall der Gebietsänderung vorgesehen haben.

Noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren werden von der aufnehmenden bzw. neuen Gemeinde weitergeführt.

Soweit die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung noch nicht abgelaufen ist, wechselt nur die Zuständigkeit. Dies hat auf die Frist keinen Einfluss. Bei Abfassung der Rechtsbehelfsbelehrung sollte jedoch berücksichtigt werden, dass auch die Behörde oder das Gericht genannt wird, bei dem der Rechtsbehelf dann einzulegen ist.

• Nachfolge in Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts

Die aufnehmende bzw. neugebildete Gemeinde tritt automatisch in die Gesellschafterrechte der eingegliederten oder der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden ein. Bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit sollte zur Klarstellung der Gesellschaftsvertrag entsprechend angepasst werden.

• Nachfolge für Eigenbetriebe und in Zweckverbänden

Für gemeindliche Eigenbetriebe gilt Folgendes:

Wenn die Gemeinde, zu der der Eigenbetrieb gehört, untergeht, hat das kein Ende der Tätigkeit der bisherigen Betriebsleitung zu Folge. Diese kann aber gegebenenfalls vom Gemeinderat der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde neu gewählt werden (§95a Abs. 2 Satz 1 SächsGemO). Da der Betriebsausschuss ein Ausschuss des Gemeinderates ist, gelten hinsichtlich seiner Besetzung unmittelbar die Regeln, die auch für die Zusammensetzung der Ausschüsse des Gemeinderates nach einer Eingliederung oder Vereinigung anzuwenden sind.



Die aufnehmenden bzw. neu gebildeten Gemeinden sind auch Rechtsnachfolger der eingegliederten bzw. der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden in Zweckverbänden. Die Rechtsnachfolgerin tritt automatisch an die Stelle des bisherigen Mitglieds, ohne dass es hierzu weiterer Vereinbarungen bedarf. Die Verbandssatzung ist „nachrichtlich“ im Wege der Satzungsänderung nach § 61 SächsKomZG an die neue Rechtslage anzupassen. Die Mitgliedschaft im Zweckverband erstreckt sich nur auf das Gebiet der weggefallenen Gemeinde. Gem. § 63 Abs. 2 SächsKomZG kann jedoch der Zweckverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl den Ausschluss der Rechtsnachfolgerin beschließen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

In gleicher Weise kann die Rechtsnachfolgerin ihr Ausscheiden aus dem Zweckverband erklären.

Der Beschluss über den Ausschluss des Rechtsnachfolgers sowie die Erklärung über dessen Ausscheiden bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf die Regelungen des § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsKomZG wird verwiesen. Demnach ist der Zweckverband aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

Personalübergang der Bediensteten

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO ist in den Fällen der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde die neue Gemeinde Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden. In den Fällen der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO) ist die aufnehmende Gemeinde Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde.

• Arbeitnehmer

Im Falle eines Gemeindegemeinschafts bedarf es keines Rückgriffs auf § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), da die Arbeitsverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue bzw. aufnehmende Gemeinde übergehen. Diese tritt in die Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden bzw. der eingegliederten Gemeinde aus den Arbeitsverträgen mit den jeweiligen Gemeindebediensteten ein. Die Arbeitsverträge der Bediensteten der bisherigen oder der eingegliederten Gemeinden werden von der neuen bzw. der aufnehmenden Gemeinde fortgesetzt.

• Beamte

Im Falle einer Gemeindeeingliederung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO treten die Beamten der bisherigen Gemeinde gem. § 33 Abs. 1 SächsBG mit dem Zusammenschluss kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Gemeinde über. Dies gilt gem. § 33 Abs. 4 SächsBG auch dann, wenn sich zwei oder mehrere Gemeinden nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO zu einer neuen Gemeinde vereinigen. In diesem Fall treten die Beamten der bisherigen Gemeinden kraft Gesetzes in den Dienst der neuen Gemeinde über. Das Dienstverhältnis wird gem. § 34 Abs. 1 SächsBG mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Den Beamten ist gem. § 34 Abs. 2 SächsBG die

Fortsetzung des Beamtenverhältnisses von der aufnehmenden oder der neuen Gemeinde schriftlich zu bestätigen.

Nach § 35 Abs. 1 SächsBG soll dem Beamten, der nach einer Gemeindeeingliederung oder einer Gemeindevereinigung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden bzw. der neuen Gemeinde übertritt, ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihm auch ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Das Grundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

Die aufnehmende oder neue Gemeinde kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Eingliederung oder Vereinigung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, nach § 35 Abs. 2 SächsBG binnen einer Frist von sechs Monaten Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit in den EWR versetzen, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde. Letzteres ist auch regelmäßig bei den Beigeordneten der bisherigen Gemeinde der Fall, es sei denn, es wird in den Vereinbarungen nach § 9 Abs. 3 oder 4 SächsGemO bestimmt, dass sie nach § 9 Abs. 7 SächsGemO zu Beigeordneten der neugebildeten oder der aufzunehmenden Gemeinde bestimmt werden. In diesem Falle ist die Regelung des § 55 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO über die Höchstzahl der zu bestellenden Beigeordneten nicht anzuwenden. Ebenso entfällt die in § 56 Abs. 2 SächsGemO vorgesehene Wahl durch den Gemeinderat.

Werden Beigeordnete der bisherigen Gemeinden in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde nicht als Beigeordnete weiterverwendet und deshalb in den EWR versetzt, so endet dieser gem. § 35 Abs. 2 Satz 3 SächsBG mit Ablauf der Amtszeit, für die die Beigeordneten in der alten Gemeinde gewählt wurden. Sie gelten zu diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

Führen von Wappen und Flaggen

Nach § 6 Abs. 1 SächsGemO bedarf das erstmalige Führen von Wappen und Flaggen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung eines Wappens ist auch immer dann erforderlich, wenn sich mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigen. Durch die Vereinigung entsteht eine neue Gemeinde, die erstmals ein Wappen führt.

Personenstandswesen / Standesamtsbezirke

Die personenstandsrechtlichen Aufgaben sind Weisungsaufgaben der Gemeinden. Die Gemeinden richten zur Erfüllung dieser Aufgaben auf ihrem Gemeindegebiet ein Standesamt ein, mehrere Standesämter in einer Gemeinde sind nicht zulässig, § 1 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG).

Die Gemeinden können sich jedoch innerhalb eines Landkreises zu größeren Standesamtsbezirken zusammenschließen (§2 Abs. 1 SächsAGPStG). Da die Personenstandsregister jahrgangsweise geführt, §3 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) und die Registereinträge aufgrund einer bundesweiten Vernetzung von Mitteilungen verschiedener Behörden/Stellen (Standesämter, Meldebehörden, Gerichte,

Jugendamt, Notare) ergänzt und genutzt werden, hat die Umbildung eines Standesamtsbezirkes nur zum 1. Januar eines Jahres zu erfolgen (§ 2 Abs. 2 SächsAGPStG). Eine Umbildung während des laufenden Jahres ist durch das SächsAGPStG ausgeschlossen. Werden durch die Umbildung von Standesamtsbezirken bestehende gemeindeübergreifende Standesamtsbezirke aufgeteilt, ist die Funktionsfähigkeit des verbleibenden Teils als eigener Standesamtsbezirk in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Stellt sich während der Verhandlungen über den Zusammenschluss heraus, dass für den Gemeindezusammenschluss vom 1. Januar eines Jahres abgewichen werden soll bzw. muss, sollte eine Zusammenlegung der Standesamtsbezirke vorgezogen werden, um oben genannte Anforderungen zu erfüllen. Dies wird in der Regel aufgrund der relativ abgeschlossenen Funktionseinheit des Standesamtes innerhalb einer Kommune unproblematisch zum Beispiel durch eine Zweckvereinbarung zu realisieren sein.

Ortschaftsverfassung

• Einführung der Ortschaftsverfassung allgemein

Zunächst ist es einer Gemeinde jederzeit möglich, durch entsprechende Hauptsatzungsänderung Ortschaften mit Ortsvorstehern, Ortschaftsräten und örtlicher Verwaltung zu bilden. Der Vierte Abschnitt des dritten Teils der Sächsischen Gemeindeordnung bildet die Rechtsgrundlage dafür. Die erstmalige Wahl der Ortschaftsräte kann dazu auch abweichend vom Termin der Gemeinderatswahlen vorgenommen werden.

Die Sächsische Gemeindeordnung weist dem Ortschaftsrat bereits einen Kernbestand an Aufgaben zu. Durch die Hauptsatzung können dem Ortschaftsrat weitere Aufgaben für die Ortschaft übertragen werden. Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben Haushaltsmittel der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Gerade für durch Zusammenschlüsse gebietlich deutlich vergrößerte Gemeinden mit mehreren Siedlungskörpern kann es sinnvoll sein, Ortschaften zu bilden. Sie eröffnen die Möglichkeit, Angelegenheiten, die nicht einheitlich für das Gemeindegebiet zu regeln sind, lokal zu entscheiden. Auf diese Weise gelingt es, die Effekte der vergrößerten Einheitsgemeinde für die Verwaltungs- und Finanzkraft zu erschließen und dennoch die Möglichkeiten des wohnsiedlungsnahen bürgerschaftlichen Engagements zu erhalten oder sogar noch zu stärken.

Eine allgemeine Verpflichtung, die Ortschaftsverfassung künftig für das gesamte Gemeindegebiet nach einem Zusammenschluss einzuführen, auf dieses zu erweitern oder auch nur für Teile des künftigen Gemeindegebietes einzuführen, kann Gegenstand der Vereinbarung zum Gemeindezusammenschluss sein.

Der § 9 Abs. 6 SächsGemO eröffnet darüber hinaus noch die Möglichkeit, besondere Regelungen für die Ortschaftsbildung im Zusammenhang mit einem Gemeindezusammenschluss zu treffen.

• Einführung der Ortschaftsverfassung als besonderer Vertragsbestandteil

Mit dem Erlöschen der Hauptsatzung aufgrund der Eingliederung der Gemeinde in eine andere beziehungsweise einer Gemeindevereinigung

endet auch eine eventuell bestehende Ortschaftsverfassung für bestehende Ortschaften. Für die einzugliedernden oder sich an einer Vereinigung beteiligenden Gemeinden besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der Vereinbarung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO ausdrücklich zu regeln, dass die einzugliedernde Gemeinde eine Ortschaft bildet oder die bisher vorhandenen Ortschaften bzw. das bisher „ortschaftsfreie“ Gebiet der untergehenden Gemeinde zu Ortschaften der aufnehmenden bzw. neu gebildeten Gemeinde werden. Soweit vereinbart wird, dass die untergehende Gemeinde eine einheitliche Ortschaft bildet, kann dabei gem. § 9 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO für die Dauer der laufenden Wahlperiode vereinbart werden, dass die bisherigen Gemeinderäte den Ortschaftsrat bilden und der bisherige Bürgermeister (hauptamtlicher) Ortsvorsteher wird.

Die durch die Vereinbarung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO eingeführte Ortschaftsverfassung kann nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl nach ihrer Einführung. Der Beschluss des Ortschaftsrates bedarf dabei der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder (§ 9 Abs. 5 SächsGemO).

Zwingende Regelungen in der Hauptsatzung anlässlich der Einführung der Ortschaftsverfassung sind:

- die Festlegung und Bezeichnung der Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt wird,
- die Zahl der in den künftigen Wahlperioden in der Ortschaft tätigen Ortschaftsräte sowie
- die etwaige Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten und -befugnissen auf Ortschaftsrat und Ortsvorsteher.

Soweit eine derartige Vereinbarung nicht getroffen wird, entsteht dort vorerst ein „ortschaftsfreies“ Gebiet in der Einheitsgemeinde, der es jedoch unbenommen ist, später durch Änderung der Hauptsatzung doch noch Ortschaften zu bilden. Dann entfällt allerdings der Schutz des § 9 Abs. 5 SächsGemO.

• Ortsvorsteher

Im Regelfall ist gem. § 68 Abs. 1 SächsGemO für jede Ortschaft ein Ortsvorsteher zu wählen. Er ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Ortschaftsrates und ständiger Vertreter des Bürgermeisters im Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats. Der Ortsvorsteher und ein bzw. mehrere Stellvertreter werden vom Ortschaftsrat für die Dauer der Wahlperiode des Ortschaftsrates gewählt. Für den Ortsvorsteher gelten die Vorschriften über den Bürgermeister entsprechend; d.h. zum Ortsvorsteher wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 GG, die das 18., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Der Ortsvorsteher muss nicht Bürger der Ortschaft und auch nicht Bürger der Gemeinde sein. Abweichend von § 51 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO können Bedienstete der Gemeinde zugleich Ortsvorsteher sein.

Es kann nach § 9 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO vereinbart werden, dass dem Bürgermeister einer einzugliedernden Gemeinde mit Wirksamwerden der Gebietsänderung bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen wird. Voraussetzung ist jedoch, dass



die einzugliedernde Gemeinde insgesamt Ortschaft der aufnehmenden bzw. neu zu bildenden Gemeinde wird. Durch diese Regelung soll dem Bürgermeister die Möglichkeit gegeben werden, diejenige örtliche Gemeinschaft, von der er gewählt worden ist, in neuen Verhältnissen weiter zu repräsentieren. Dem wäre die Grundlage entzogen, wenn er anstatt der bisherigen Gemeinde nur noch die bisher „ortschaftsfreien“ Gebiete verträte. Mit der Übertragung des Amtes ist er stimmberechtigtes Mitglied des Ortschaftsrats. War der Bürgermeister bislang hauptamtlicher Beamter auf Zeit, so kann vereinbart werden, dass dieser ehemalige Bürgermeister, dem das Amt des Ortsvorstehers übertragen wird, hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist (siehe hierzu: § 153 Abs. 3 SächsBG). Endet die ursprüngliche Amtszeit als Bürgermeister während der Wahlperiode des Ortschaftsrates, kann der Ortschaftsrat den Amtsinhaber für die verbleibende Wahlperiode als Ortsvorsteher wiedewählen. In diesem Fall ist er jedoch zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen (§ 9 Abs. 6 Satz 7 SächsGemO).

In allen übrigen Fällen, in denen Ortsvorsteher nach § 68 Abs. 1 SächsGemO gewählt sind, sind die Ortsvorsteher zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung ist nicht rückwirkend möglich. Zur Form und Wirksamkeit der Ernennung wird auf § 10 SächsBG hingewiesen. Zuständig für die Ernennung der Ortsvorsteher ist der Bürgermeister.

Ehrenamtliche Ortsvorsteher können zugleich Mitglied des Gemeinderates sein. Für hauptamtliche Ortsvorsteher gilt der Hinderungsgrund des § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO, d. h. ein hauptamtlicher Ortsvorsteher kann nicht zugleich Gemeinderat der Gemeinde sein, in der er das Amt des hauptamtlichen Ortsvorstehers ausübt.

Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen

Bis zum Stichtag der Gemeindeeingliederung oder -vereinigung sind durch die beteiligten Gemeinden die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die durch die Gebietsneugliederung entstandene bzw. vergrößerte Gemeinde in der Lage ist, einen nach den Vorschriften für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunale Doppik) aufgestellten einheitlichen und vollständigen Haushalt vorzulegen.

Die durch die Gebietsneugliederung entstandene bzw. vergrößerte Gemeinde hat eine auf den Stichtag der Gebietsneugliederung bezogene Eröffnungsbilanz aufzustellen. Weicht der Stichtag der Gebietsneugliederung vom 1. Januar eines Haushaltsjahres ab, ist Stichtag der Eröffnungsbilanz der 1. Januar des Folgejahres. Für die Eröffnungsbilanz ist das Inventar der an der Gebietsneugliederung beteiligten Gemeinden auf Grundlage verbindlicher, einheitlich anzuwendender lokaler Richtlinien zusammenzuführen. Soweit bis zum Stichtag der Gebietsneugliederung voneinander abweichende lokale Richtlinien bestanden, kann dadurch gegebenenfalls eine Neubewertung zumindest von Teilen des Inventars notwendig sein. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind auf die gemeinsame Eröffnungsbilanz die für die Jahresabschlüsse geltenden Vorschriften analog anzuwenden.

Beschlussfassung des künftigen Gesamthaushaltes

Eine Beschlussfassung des künftigen Gesamthaushaltes ist bei Gemeindegemeinschaften, die zu Beginn des Kalenderjahres in Kraft treten, im alten Haushaltsjahr nicht mehr möglich, da der neue Gemeinderat noch nicht legitimiert ist. Hierfür ist erst der neu gebildete Gemeinderat der neuen Gemeinde zuständig.

Elternbeiträge für Kindertagesstätten

Gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) darf in einer Gemeinde für die gleiche Betreuungszeit in der jeweiligen Kommune nur ein einheitlicher Elternbeitrag festgesetzt werden. Somit stellt sich die Frage, ob eine Anpassung der Beitragssätze vor dem Stichtag des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses erforderlich ist. § 15 Abs. 2 Satz 2 SächsKitaG regelt die Erhebung einheitlicher Elternbeiträge als Grundsatz. Die Vorschrift ist jedoch dahingehend auszulegen, dass es im Einzelfall auch zulässig ist, die Elternbeitragsätze nicht unmittelbar im Anschluss an den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss anzupassen, sondern die bisherigen Regelungen für eine Übergangszeit von längstens fünf Jahren weiter gelten zu lassen.

Kommunales Abgabenrecht

Der § 9 Abs. 2 Satz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) gestattet im Falle der Gemeindeeingliederung und der Vereinigung von Gemeinden für einen Übergangszeitraum von bis zu zehn Jahren die Beibehaltung der Einrichtungen, wie sie vor dem Zeitpunkt des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses bestanden haben, auch wenn es sich dabei um keine technisch getrennten Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG handelt.

Diese Sonderregelung gilt jedoch nur so lange, bis die Gemeinde eine Einheitseinrichtung geschaffen hat. Eine spätere Wiederaufspaltung in getrennte Einrichtungen unter Berufung auf § 9 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG ist – auch innerhalb der zehnjährigen Übergangsfrist – nicht zulässig.

Spätestens mit Ablauf der Übergangsfrist können getrennte Einrichtungen und damit getrennte Benutzungsgebühren- und Anschlussbeitragsätze (s. § 17 Abs. 4 Satz 1 SächsKAG) nur dann beibehalten werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG (technisch getrennte Einrichtungen) vorliegen. In allen anderen Fällen ist von diesem Zeitpunkt an von dem gesetzlichen Regelfall der aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG auszugehen.

Hat bisher keine der beteiligten Gemeinden Anschlussbeiträge erhoben, ergeben sich keine Anpassungsprobleme. Anders, wenn alle oder einzelne Gemeinden die Erhebung von Anschlussbeiträgen vorsahen. Bestanden in den früher selbstständigen Gemeinden unterschiedlich hohe Beitragssätze, wird die Neuregelung mit Ausgleichszahlungen verbunden sein. Grundstückseigentümer, die nach der neuen Beitragssatzung einen höheren Beitrag zahlen müssen als bisher, sind von der Gemeinde zu einem neuen Beitrag in Höhe des Differenzbetrags zu veranlassen. Haben Grundstückseigentümer nach der neuen Beitragssatzung einen niedrigeren Beitrag zu entrichten als bisher oder wird für die Zukunft ganz auf die Erhebung von Anschlussbeiträgen abgesehen, ist es zulässig, den Differenzbetrag zwischen dem gezahlten Beitrag und dem jetzt geschuldeten niedrigeren Beitrag zurückzuerstatten oder die Gebührensätze entsprechend abzusenken. Handelt es sich nur um wenige Einzelfälle, kann der Ausgleich auch durch Billigkeitsentscheidungen – also durch Erlass eines Teils der Gebührenschuld gem. § 227 Abgabenordnung (AO) erfolgen (SächsOVG, Urteil vom 6. Juni 2012 – Az. 5 D 31/07).

Mit der Schaffung einer neuen Gemeinde entstehen automatisch neue Einrichtungen im Rechtssinne (SächsOVG, Beschluss vom 24. Oktober 1996 – Az. 2 S 175/96). Gemeindevereinigung und Gemeindeeingliederung unterscheiden sich also dadurch, dass im letzteren Fall die

Einrichtung der aufnehmenden Gemeinde weiterbesteht und im Falle der Gemeindevereinigung eine neue Einrichtung entsteht; im Ergebnis sind beide Fallgruppen jedoch gleich zu behandeln.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden bei der Wahl des neuen einheitlichen Gebühren- und Beitragsrechts von ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Lage auszugehen haben. So kommt zum Beispiel ein völliger Verzicht auf die Erhebung von Anschlussbeiträgen nicht in Betracht, wenn die Gemeinde die dadurch nötig werdenden Beitragsrückerstattungen nicht finanzieren kann.

Keine Grunderwerbsteuer bei Gemeindegemeinschaftszusammenschlüssen

Zurückgehend auf eine Gesetzesinitiative des Freistaates Sachsen wurde 2013 im Grunderwerbsteuergesetz des Bundes ein neuer Befreiungstatbestand eingeführt. Im Ergebnis fällt bei Rechtsträgerwechseln infolge von Gemeindegemeinschaftszusammenschlüssen oder Einkreisungen für gemeindliche Grundstücke, die einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) dienen, sowie für Grundstücke kommunaler Gesellschaften keine Grunderwerbsteuer mehr an. Die Befreiung gilt für alle Erwerbsvorgänge, die nach dem 6. Juni 2013 verwirklicht werden.

Kommunaler Finanzausgleich

Die Effekte eines Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses liegen nicht nur in der Ausschöpfung von Effizienzpotenzialen bei der Wahrnehmung der Tätigkeit der Gemeindeorgane, einer künftig möglichen kompetenteren und effektiveren Erledigung der Verwaltungsaufgaben, Optimierung der Verwaltungsorganisation und breiteren Bürgerserviceangeboten. Die Systematik des sächsischen kommunalen Finanzausgleiches hat für durch Zusammenschluss vergrößerte Gemeinden regelmäßig auch eine dauerhaft günstigere Einnahmesituation im Bereich der jährlichen Schlüsselzuweisungen zur Folge. Wird der Gemeindegemeinschaftszusammenschluss zum 1. Januar eines Kalenderjahres vollzogen, tritt dieser Effekt sogar sofort für das aktuelle Haushaltsjahr ein.

Höhere Einnahmen bedeuten für die Gemeinde auch erweiterte oder neu gewonnene finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten, z.B. für unmittelbare Finanzierung von Investitionen im Zusammenhang mit dem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss, die Erfüllung von in der Vereinbarung zum Zusammenschluss getroffenen Investitionsabsprachen oder zur Aufbringung von Eigenmitteln für Fachförderungen.

• Ermittlung der Steuerkraftmesszahl

Bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen findet für das laufende Finanzausgleichsjahr das Steueraufkommen des 3. und 4. Quartals des Vorjahres und das des 1. und 2. Quartals des Vorjahres Berücksichtigung. Nach § 30 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (SächsFAG) gilt als Gebietsstand der 1. Januar des Ausgleichsjahres. Das heißt, schließen sich zwei oder mehrere Gemeinden zusammen, so werden die örtlichen Steueraufkommen der vorgenannten Zeiträume addiert. Außerdem werden die Steueraufkommen der einzelnen, ehemals selbstständigen Gemeinden, durch deren jeweils jahresgültigen Hebesätze dividiert, um so die Grundbeträge (Messbeträge) zu erhalten. Aus der Division des addierten Ist-Aufkommens und der addierten Grundbeträge ergibt sich

der für die neue Einheitsgemeinde angesetzte, gewogene jahresgültige Hebesatz der jeweiligen Steuerart. Die Summe aller Ist-Einnahmen einer Steuerart dividiert durch die ermittelten Grundbeträge ergibt den landesweiten Nivellierungshebesatz (abgerundet auf den nächsten durch 7,5% teilbaren Hebesatz). Die mit diesem Nivellierungshebesatz multiplizierten Grundbeträge aller Steuerarten (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) ergeben die Steuerkraftzahlen. Die Steuerkraftmesszahl für das jeweilige Ausgleichsjahr ist dann die Summe der so ermittelten Steuerkraftzahlen, zuzüglich der summierten Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, abzüglich der Gewerbesteuerumlage.

Bei Teilungsgliederungen ist zwischen der aufnehmenden und abgebenden Gemeinde eine Vereinbarung über die Aufteilung des Steueraufkommens für die anzusetzenden Quartale zu schließen. Das Steueraufkommen des eingegliederten Gemeindeteils wird dann der aufnehmenden Gemeinde zugerechnet. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, wird das Steueraufkommen nach dem Anteil der auf das umzugliedernde Gebiet entfallenden Einwohner aufgeteilt.

• Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf die Schlüsselzuweisungen

Von großem Interesse ist natürlich die Antwort auf die Frage: Was bringt ein Gemeindezusammenschluss bei den Einnahmen durch Schlüsselzuweisung? Dazu soll an dieser Stelle der Blick beispielhaft einmal auf die Auswirkungen eines solchen Zusammenschlusses im Schlüsselzuweisungssystem gerichtet werden. In nachstehenden Tabellen sind

für zwei fiktiv angenommene Gemeindezusammenschlüsse jeweils die Veränderungen im Bereich der Schlüsselzuweisungen durch den günstigeren Hauptansatzfaktor ab dem ersten vollen Haushaltsjahr nach einem Zusammenschluss dargestellt. Erfolgt ein Zusammenschluss zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines laufenden Haushaltsjahres, addieren sich für dieses lediglich die Zuweisungen.

Tabelle 1 stellt die Auswirkungen eines Zusammenschlusses einer kleineren Gemeinde mit einer deutlich größeren Nachbargemeinde dar. Durch den Zusammenschluss erzielt die neue Einheitsgemeinde einen höheren Hauptansatzfaktor. Die mit wachsender Einwohnerzahl zunehmenden Gewichtungsfaktoren (§ 30 i. V. m. Anlage 1 SächsFAG) verdeutlichen die Abhängigkeit des Zuschussbedarfs von der Gemeindegröße. Ursache hierfür sind Aufgaben und Leistungen, die größere Gemeinden für die umliegenden kleineren Gemeinden mit erfüllen, ohne dass diese von den externen Nutzern angemessen entgolten werden. Diese sogenannten „zentralörtlichen Funktionen“ nehmen in der Regel mit der Einwohnerzahl zu. (Vgl. auch Broschüre des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen „Die Gemeinden und ihre Finanzen 2015“).

Die höhere Veredelung der Einwohnerzahl führt demnach bei angenommener Beibehaltung bzw. Addition aller anderen Berechnungsgrundlagen, wie beispielsweise Schülernebenansatz und Steuerkraft, zu einer höheren Bedarfsmesszahl und damit zu einer dauerhaft höheren Schlüsselzuweisung.

In Tabelle 2 werden die Auswirkungen des Zusammenschlusses von zwei Gemeinden unter 5.000 Einwohner exemplarisch abgebildet.

Tabelle 1

	Gemeinde 1	Gemeinde 2	Summe der Einzelgemeinden	Einheitsgemeinde der Gemeinden 1 und 2	Differenz
Einwohner	2.572	9.276	11.848	11.848	0
Hauptansatzfaktor (%)	106,87	126,74		133,60	
Hauptansatz	2.748,70	11.756,40	14.505,10	15.828,93	1.323,83
Schülernebenansatz	238,80	2.253,72	2.492,52	2.492,52	0,00
Gesamtansatz	2.987,50	14.010,12	16.997,62	18.321,45	1.323,83
Bedarfsmesszahl (€)	1.944.474,13	9.118.766,80	11.063.240,93	11.924.882,16	861.641,23
Steuerkraftmesszahl (€)	1.085.177,38	4.669.099,96	5.754.277,34	5.754.277,34	0,00
Schlüsselzuweisung gesamt (€)	644.473	3.337.250	3.981.723	4.627.954	646.231
davon: allgemeine Schlüsselzuweisungen (€)	550.122	2.848.677	3.398.799	3.950.422	551.623
Finanzausgleichsumlage (€)	0	0	0	0	0
Saldo Schlüsselzuweisung/Finanzausgleichsumlage (€)	644.473	3.337.250	3.981.723	4.627.954	646.231

Der Zusammenschluss beider – hier im Beispiel genannten – Gemeinden würde demnach einen Zugewinn an Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 646,2 TEUR erbringen.

Tabelle 2

	Gemeinde 3	Gemeinde 4	Summe der Einzelgemeinden	Einheitsgemeinde der Gemeinden 3 und 4	Differenz
Einwohner	2.620	2.363	4.983	4.983	0
Hauptansatzfaktor (%)	107,17	105,53		117,69	
Hauptansatz	2.807,85	2.493,67	5.301,53	5.864,49	562,96
Schülernebenansatz	1.388,58	0,00	1.388,58	1.388,58	0,00
Gesamtansatz	4.196,43	2.493,67	6.690,11	7.253,07	562,96
Bedarfsmesszahl (€)	2.731.162,54	1.622.955,25	4.354.117,79	4.720.517,31	366.399,52
Steuerkraftmesszahl (€)	866.264,44	841.274,25	1.707.538,69	1.707.538,69	0,00
Schlüsselzuweisung gesamt (€)	1.398.674	586.261	1.984.935	2.259.734	274.799
davon: allgemeine Schlüsselzuweisungen (€)	1.193.908	500.432	1.694.340	1.928.909	234.569
Finanzausgleichsumlage (€)	0	0	0	0	0
Saldo Schlüsselzuweisung / Finanzausgleichsumlage (€)	1.398.674	586.261	1.984.935	2.259.734	274.799

In diesem Beispiel würde die dauerhaft höhere Schlüsselzuweisung rd. 275 TEUR betragen.

· Bereits festgesetzte Zuweisungen

Die Zuweisungen nach dem kommunalen Finanzausgleich werden immer zum 1. Januar des jeweiligen Ausgleichsjahres (§ 30 SächsFAG) berechnet. Somit sollte geprüft werden, zu welchem Stichtag der Zusammenschluss erfolgen soll. Wird beispielsweise der 1. Juli gewählt, so addieren sich lediglich die Zuweisungen. Dies hat einen rechtlichen Hintergrund. Nachdem alle Zuweisungen festgesetzt sind, werden die Bescheide bestandskräftig und können nur noch bei entstandenen „Fehlern“ korrigiert werden. Soll also der (dauerhafte) Effekt aus dem Zusammenschluss sofort wirken, so empfiehlt sich der 1. Januar eines Jahres.

Wenn ein Gemeindezusammenschluss oder eine Teilumgliederung innerhalb eines Ausgleichsjahres stattfindet, gelten hingegen die zum 1. Januar des Ausgleichsjahres festgesetzten Zuweisungen fort. Eine Neuberechnung der Steuerkraftmesszahl und damit der Schlüsselzuweisungen findet nicht statt. Bei Teilumgliederungen wird empfohlen, die festgesetzten Zuweisungen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl bzw. der umzugliedernden Straßenkilometer und dem Zeitpunkt der Umgliederung innerhalb des Haushaltsjahres aufzuteilen.

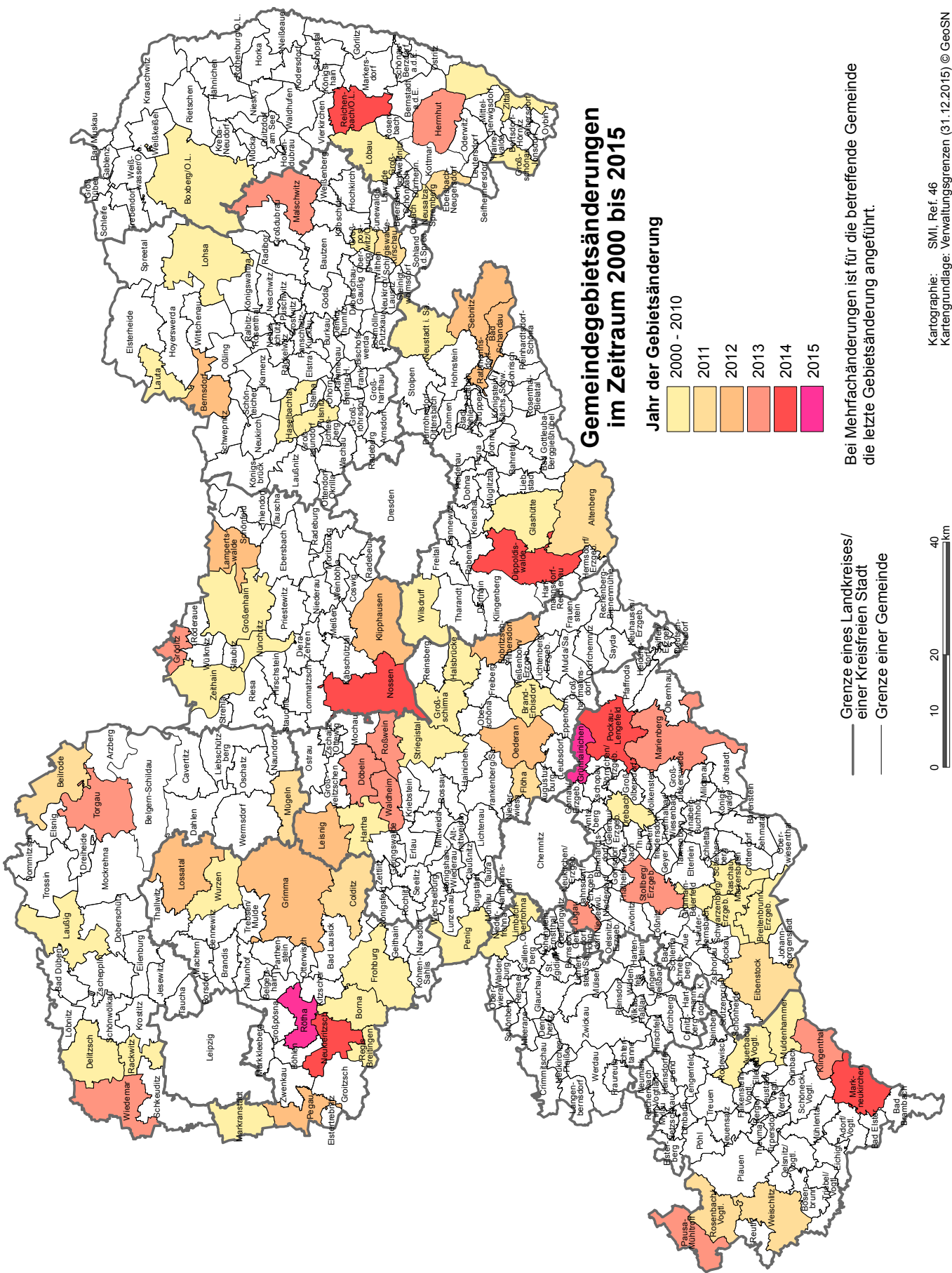
· Finanzausgleichsumlage

Gemeinden, die auch nach einem Gemeindezusammenschluss abundant bleiben, werden so gestellt, als wäre die Finanzausgleichsumlage noch nicht erhoben worden. Das heißt, die abzuführende Finanzausgleichsumlage würde wieder bei 30 % des Differenzbetrages zwischen Bedarfs- und Steuerkraftmesszahl einsetzen.

· Bedarfszuweisungen

Es besteht die Möglichkeit, Gemeindezusammenschlüsse aus Mitteln der Bedarfszuweisungen (§ 22 Abs.2 Nr. 4 SächsFAG) zu unterstützen. Dies trifft allerdings nur in solchen Fällen zu, in denen die neu entstehende Gemeinde mit zusätzlichen finanziellen Lasten konfrontiert wird, die ihren Haushalt über Gebühr belasten würde. Es wird hier von einer Belastungsneutralität gesprochen. Das heißt, der Haushalt der neuen Gemeinde soll so gestellt werden, dass ihr (unter Berücksichtigung des hälftigen Zuwachses an Schlüsselzuweisungen aus dem höheren Hauptansatz) keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen.

Gemeindegebietsänderungen von 2000 bis 2015



Anlage 2

Übersicht der für freiwillige Gemeindezusammenschlüsse maßgeblichsten Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

1. **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)**
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1,
veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 23. Dezember 2014 (BGBl I S. 2438) geändert worden ist
2. **Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf)**
vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz
vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist
3. **Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014;
rechtsbereinigt mit Stand
vom 9. Mai 2014
4. **Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014;
rechtsbereinigt mit Stand
vom 9. Mai 2014
5. **Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014;
rechtsbereinigt mit Stand
vom 1. April 2014
6. **Kommunalwahlgesetz (KomWG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014
7. **Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013;
rechtsbereinigt mit Stand
vom 2. Januar 2015
8. **Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004;
rechtsbereinigt mit Stand
vom 1. Januar 2014
9. **Gemeindegebietsreformgesetze vom 28. Oktober 1998**
10. **Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz (SächsKrGebNG)**
vom 29. Januar 2008;
rechtsbereinigt mit Stand
vom 1. April 2014
11. **Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung
der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (DVO SächsGemO)**
vom 8. Juni 1993;
rechtsbereinigt mit Stand
vom 18. November 2012
12. **Abgabenordnung (AO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002;
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 28. Juli 2015

13. **Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009
14. **Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts**
in der Fassung vom 28. November 2013
15. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)**
vom 22. Oktober 1998,
in der Fassung vom 22. September 2015
16. **Landesentwicklungsplan Sachsen – 2013**
17. **Regionalpläne der Regionalen Planungsverbände in den vier Planungsregionen**
18. **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über
die Genehmigung von Gebietsänderungen von Gemeinden (VwVGebÄ)**
vom 12. November 2013
19. **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu Gemeindenamen**
vom 5. März 2014

Anlage 3

Grundsätze für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen (Leitbild)

(vom 26. Oktober 2010)

Zur Unterstützung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse wurden bereits im November 1991 „Grundsätze zur Aufstellung einer kommunalen Zielplanung und Verfahrensgrundsätze zur Durchführung von freiwilligen Maßnahmen der Gemeindereform“ beschlossen. Diese wurden durch die Bekanntmachung der „Grundsätze für die kommunale Zielplanung“ (SächsABl. Nr. 3 vom 20. Januar 1994, S. 48 ff.), die weiterhin den Städten und Gemeinden im Freistaat Sachsen bei der freiwilligen Neustrukturierung ihrer Verwaltungsräume helfen sollten, ersetzt. Auf dieser Grundlage hat sich im Zeitraum von der Bildung des Freistaates im Jahr 1990 bis zum Jahr 1998 die Zahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden von 1620 auf 772 reduziert.

Da trotz deutlicher Fortschritte bei der Bildung größerer örtlicher Verwaltungseinheiten nicht sämtlicher Reformbedarf freiwillig zu bewältigen war, entschloss sich der Gesetzgeber, die Neugliederung der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsstruktur durch eine gesetzliche Regelung in Teilbereichen zu unterstützen. Hierzu hat er die Gesetze zur Gemeindegebietsreform in den Planungsregionen (SächsGVBl. vom 30. Oktober 1998, S. 553 ff.) und zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die kreisfreien Städte (SächsGVBl. vom 9. September 1998, S. 457 ff.) beschlossen, die hinsichtlich des gebietlichen Zuschnitts zum 01.01.1999 in Kraft traten. Damit bestanden zu diesem Zeitpunkt 539 kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Auch nach der gesetzgeberischen Entscheidung waren und sind weitere Gemeinden dazu entschlossen, durch freiwillige Gemeindezusammenschlüsse den Prozess der Gebietsneugliederung fortzusetzen. Neben einer Vielzahl gemeindespezifischer Gründe standen und stehen für Gebietsneugliederungen in erster Linie die Folgen des demographischen Wandels im Vordergrund.

Dieser hat für die Gemeinden u. a. folgende Konsequenzen:

- eine zunehmende Diskrepanz zwischen der (schwindenden) Einwohnerzahl der Gemeinden und den (steigenden) Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge,
- zusätzliche Aufwendungen für die Neustrukturierung der Infrastruktur infolge zunehmender Überalterung der Bevölkerung,
- Rückgang der kommunalen Einnahmen, die zumindest teilweise an die rückläufigen Bevölkerungszahlen gekoppelt sind.

Daneben ergeben sich aus dem Auslaufen des Solidarpaktes II im Jahre 2019 Anpassungserfordernisse für alle Stufen der Verwaltung, auch für den kommunalen Bereich.

Ferner ist festzustellen, dass als Folge der demographischen Entwicklung die bereits 1994 benannten und in den Gemeindegebietsreformgesetzen 1998 verankerten Mindesteinwohnerzahlen inzwischen wieder von einer Vielzahl von örtlichen Verwaltungseinheiten unterschritten werden. Von den bestehenden 333 örtlichen Verwaltungseinheiten (Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verwaltungsverbände) unterschritten zu Beginn des Jahres 2010 152 (46%) diese Mindestgröße. Viele Gemeinden haben die Folgen dieser Entwicklung erkannt und stellen nun vermehrt Überlegungen zur Sicherung ihrer künftigen Leistungsfähigkeit an. Der Freistaat hat daher die bewährten Grundsätze aus dem Jahr 1994 aktualisiert, um so einen Beitrag zur freiwilligen Schaffung zukunftsfähiger gebietsstruktureller Lösungen zu leisten. Mit Bekanntgabe im Sächsischen Amtsblatt finden die „Grundsätze für die kommunale Zielplanung im Freistaat Sachsen“ aus dem Jahre 1994 keine Anwendung mehr, sondern werden durch die „Grundsätze für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen“ ersetzt.

1. Maßstäbe

Für die freiwilligen Zusammenschlüsse von Gemeinden gelten die folgenden Maßstäbe:

1.1 Schaffung moderner, nachhaltig leistungsfähiger Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene

Durch gemeindliche Zusammenschlüsse sollen leistungsfähige, einräumige kommunale Einheiten gebildet werden, mit dem Effekt,

- das wirtschaftliche Leistungsvermögen effizient zu nutzen,
- neue finanzielle Handlungsmöglichkeiten zu erschließen,
- Verwaltungsabläufe zu optimieren und
- Entscheidungsprozesse schnell und rechtssicher umzusetzen.

1.2 Gewährleistung dauerhafter Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden

Die Gemeinden sollen auch künftig aufgrund ihrer Größe und Leistungsfähigkeit in der Lage sein, dauerhaft ihre Aufgaben selbst zu erfüllen. Daher ist es geboten, bei künftigen Gemeindezusammenschlüssen die seit 1994 benannten Angaben zu Mindesteinwohnerzahlen bei kommunalen Verwaltungseinheiten zu berücksichtigen. Durch die Einbeziehung der absehbaren demographischen Entwicklung soll vermieden werden, dass die Gebietsstrukturen bereits in naher Zukunft erneut angepasst werden müssen.

1.3 Stärkung des Systems der zentralen Orte unter Wahrung der Belange des ländlichen Raumes

Das funktionsteilige System der zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche stellt auch weiterhin ein Leitprinzip bei gebietsstrukturellen Veränderungen auf der gemeindlichen Ebene dar. Es ist nach den Maßgaben des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne, in der jeweils gültigen Fassung, als wichtiges Grundgerüst zur effizienten räumlichen Bündelung von Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge für die Zukunft zu stabilisieren.

Dazu sind insbesondere

- durch die gemeindlichen Zusammenschlüsse die Leistungskraft der zentralen Orte zu stärken, um die Wahrnehmung der zentralörtlichen Funktionen nachhaltig zu gewährleisten und
- in den Regionalplänen zur Konzentration der Siedlungstätigkeit Versorgungs- und Siedlungskerne sowie Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklungen auszuweisen. Neben der Stärkung der zentralörtlichen Funktionen sind bei gemeindlichen Zusammenschlüssen auch die Belange des ländlichen Raumes hinreichend zu beachten, so dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Stadt- und Landgemeinden aufrechterhalten wird. Damit soll auch eine wesentliche Voraussetzung für die dauerhafte Gewährleistung der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge in den Gemeinden erfüllt werden.

1.4 Gesamträumliche Entwicklung

Die freiwilligen Zusammenschlüsse dürfen einer leitbildgerechten Lösung für den Gesamttraum nicht entgegenstehen. Leitbildgerechte Lösungen sind insbesondere dann anzunehmen, wenn

- a) die Aufrechterhaltung und der Ausbau einer differenzierten und den jeweiligen Verhältnissen angepassten Infrastruktur unterstützt werden,
- b) zu einer dauerhaften Stärkung der Leistungs-, Verwaltungs- und Finanzkraft der hiervon unmittelbar betroffenen Gemeinden beigetragen wird,
- c) der kommunale Standortwettbewerb zwischen den Gemeinden unterstützt und die regionale Zusammenarbeit befördert wird,
- d) die bestehenden Beziehungen der Bürger der örtlichen Gemeinschaft gefestigt und die lokale Identität gestärkt wird.

2. Öffentlich-rechtliche Organisationsformen auf kommunaler Ebene (Einheitsgemeinde, Verwaltungsverband, Verwaltungsgemeinschaft)

Die mit den Gesetzen zur Gemeindegebietsreform in den Planungsregionen 1998 gebildeten örtlichen Verwaltungseinheiten (in Form von Gemeinden mit umfassender Verwaltungskompetenz, die im Folgenden als Einheitsgemeinden bezeichnet werden, Verwaltungsverbänden und Verwaltungsgemeinschaften) haben sich hinsichtlich ihrer jeweiligen räumlichen Abgrenzung in aller Regel bewährt. Der Zusammenschluss von Gemeinden innerhalb bestehender örtlicher Verwaltungseinheiten ist daher als Regelfall anzustreben.

Nur in besonderen Ausnahmefällen und bei Vorliegen einer dem Leitbild entsprechenden Neugliederungsalternative soll das Ausscheiden einer Gemeinde aus einem Verwaltungsverband oder einer Verwaltungsgemeinschaft möglich sein. Entsprechendes gilt für die Aufgliederung von gebildeten Einheitsgemeinden.

Die verbleibende Verwaltungseinheit muss ihrerseits noch leitbildgerecht sein. Leitbildgerecht ist künftig bei gebietsstrukturellen Neugliederungen allein die Bildung von Einheitsgemeinden. Nur die Einheitsgemeinde eröffnet umfassende Handlungsräume und schafft so Möglichkeiten für transparente, kostengünstige, rechtssichere und schnelle Entscheidungen. Planungs-, Trägerschafts- und Durchführungszuständigkeiten werden innerhalb eines Verwaltungsträgers vereinheitlicht und so integrierte Problemlösungen ermöglicht.

Die bisher freiwillig oder durch Gesetz gebildeten gemeindlichen Kooperationsformen „Verwaltungsverband“ und „Verwaltungsgemeinschaft“ haben sich insbesondere in den durch Gesetz gebildeten Fällen häufig hingegen als weniger gut geeignet erwiesen, unter den eingangs geschilderten Rahmenbedingungen künftig eine effiziente Verwaltungsarbeit sicherzustellen. Häufiger bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den erfüllenden und den Mitgliedsgemeinden, die die Aufgabenerfüllung zumindest erschweren. Die Dissenspunkte reichen von der Angemessenheit der Höhe der Umlage, den Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Qualität und Quantität bei der Aufgabenerfüllung bis hin zu den Entwicklungszielen innerhalb der bestehenden verwaltungsräumlichen Gliederung. Das ist vermehrt für Gemeinden Anlass, aus der jeweils bestehenden Kooperationsform austreten zu wollen oder deren Auflösung anzustrengen. Die Neubildung von Verwaltungsverbänden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. deren Erweiterung um weitere Mitgliedsgemeinden kommt deshalb künftig nicht mehr in Betracht.

3. Kriterien für freiwillige Gemeindezusammenschlüsse

3.1 Quantitative Kriterien

- a) Für die Gemeinden im Freistaat Sachsen wird unter Zugrundelegung der Ergebnisse der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes eine Mindesteinwohnerzahl angestrebt, die – bezogen auf das Jahr 2025 – im ländlichen Raum mehr als 5.000 Einwohner und im Verdichtungsraum unmittelbar um die Oberzentren mehr als 8.000 Einwohner betragen.
- b) Nur in Ausnahmefällen ist die Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl der Einheitsgemeinde möglich. Die Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl soll nicht mehr als 15 v. H. betragen.
- c) Hinsichtlich der Flächengröße sind die Überschaubarkeit des Verwaltungsraums, die Funktionsfähigkeit der Gemeinde und die Auswirkungen auf das kreisliche Gefüge zentrale Gesichtspunkte. Dabei ist auch den siedlungsstrukturellen Besonderheiten insbesondere im ländlichen Raum Rechnung zu tragen.

3.2 Räumliche Abgrenzungskriterien

- a) Eine Neuordnung der Verwaltungsstruktur auf der Gemeindeebene muss sich an raumordnerischen Erfordernissen ausrichten sowie die Erhaltung und den bedarfsgerechten Ausbau einer ausgewogenen Siedlungs- und Raumstruktur ermöglichen.
- b) Die Verkehrsverbindungen und die Erreichbarkeitsverhältnisse der betroffenen Gemeinden sind zu berücksichtigen.
- c) Die landschaftliche und topografische Situation ist zu beachten. So sollen auch landschaftliche und topografische Barrieren, wie z. B. Flüsse, Höhenzüge, große Waldgebiete, sofern sie eine trennende Wirkung entfalten, ebenso berücksichtigt werden, wie auch die spezifischen Rahmenbedingungen, denen die Gebiete mit aktivem Bergbau, die „neuen“ Seenlandschaften rund um Leipzig und in der Lausitz und (ehemalige) Bergbauflächen unterworfen sind.
- d) Historische und religiöse Bindungen und Beziehungen sowie die örtlichen Traditionen und landsmannschaftlichen Faktoren sollten nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Im Siedlungsgebiet der sorbischen Volksgruppe ist bei der Neugliederung des Gebietes der Gemeinden dem besonderen Schutz Rechnung zu tragen, der in der sächsischen Verfassung, der europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen des Europarates und dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten verankert ist.
- e) Landkreisgrenzen überschreitende Gemeindezusammenschlüsse (vgl. § 7 SächsLKrO) sind im Ausnahmefall dort möglich, wo bestehende enge funktionsräumliche Verflechtungen und Beziehungen dies rechtfertigen. Die mit dem Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen verfolgten Ziele sind dabei zu berücksichtigen.

4. Zur Anwendung der Grundsätze

Grundsätzlich können künftig nur solche Einheitsgemeinden gebildet werden, die den räumlichen und organisatorischen Aspekten der vorstehenden Kriterien Rechnung tragen. In der Einzelfallentscheidung können einzelne Gesichtspunkte, je nach der spezifischen Situation im Neugliederungsraum, auch ein unterschiedliches Gewicht erlangen. Erst die Gesamtabwägung führt zu sachgerechten Ergebnissen.

Näheres zum Verfahren regelt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Genehmigung von Gebietsänderungen von Gemeinden (VwVGebÄ) vom 26. Oktober 2010 (SächsABl S. 1619).

Dresden, den 26. Oktober 2010

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Anmerkung: Die VwVGebÄ wurde überarbeitet Die überarbeitete Fassung vom 12. November 2013 findet sich als Anlage 4 dieses Leitfadens.



Anlage 4

Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern über die Genehmigung von Gebietsänderungen von Gemeinden (VwVGebÄ) Vom 12. November 2013

Zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist, und zu § 27 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 und § 38 Abs. 1, 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) geändert worden ist, wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

I. Verfahren zur Genehmigung einer Gebietsänderung

1. Beratung

Städte und Gemeinden, die eine Gebietsänderung erwägen, sind gehalten, sich zu den Möglichkeiten und Anforderungen an ein solches Vorhaben durch die Rechtsaufsichtsbehörde frühzeitig und umfassend beraten zu lassen. Die Landratsämter als zuständige Rechtsaufsichts- und Genehmigungsbehörden tragen dem kommunalen Interesse in geeigneter Form Rechnung.

2. Unterlagen

Dem Antrag auf Genehmigung einer Gebietsänderung sind von den beteiligten Körperschaften gegenüber der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ein begründeter Antrag mit den betreffenden Gemeinderatsbeschlüssen und gegebenenfalls dem Beschluss der Verbandsversammlung zur angestrebten Vereinbarung oder zur geplanten Veränderung bezüglich der Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft oder in einem Verwaltungsverband,
- b) gegebenenfalls Angaben zum neuen Gemeindenamen durch Vorlage der entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse, einer Mehrfertigung des Antrages auf Genehmigung oder der Genehmigung und
- c) eine Flurkarte mit den sich ändernden Gemeindegrenzen in einem geeigneten Maßstab.

3. Wohl der Allgemeinheit

Maßstab für die Genehmigungserteilung oder -versagung bei einer Gebietsänderung ist das Wohl der Allgemeinheit (Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen). Gemeindegemeinschaften dienen insbesondere dann dem Wohl der Allgemeinheit, wenn dadurch leitbildgerechte Verwaltungsstrukturen gemäß der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu den Grundsätzen für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen vom 26. Oktober 2010 (SächsABl. S. 1620),

enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2011 (SächsABl. Sdr. S. 1648), geschaffen werden und bei der Abwägung die landes- und regionalplanerischen Ziele sowie die mit den Regelungen zur Gemeindegebietsreform 1998 und zur Kreisgebietsreform 2008 verfolgten Zielstellungen Berücksichtigung finden.

4. Regionalisierte Bevölkerungsprognose

Als Bemessungsgrundlage für die Mindesteinwohnerzahl gemäß Nummer 3.1 Buchst. a) und b) der Grundsätze für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen gelten die Ergebnisse der Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen in der jeweils aktuellen Fassung.

II. Verfahrensweise zur Erteilung des Einvernehmens zur Gebietsänderung

1. Entbehrlichkeit der Einholung des Einvernehmens

Das Einvernehmen des Staatsministeriums des Innern gilt in den Fällen als erteilt, wo

- a) es sich ausschließlich um Gemeinden innerhalb eines bestehenden Verwaltungsverbandes oder einer bestehenden Verwaltungsgemeinschaft handelt, die sich zu einer Einheitsgemeinde zusammenschließen,
- b) es sich um eine Umgliederung von Flächen im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO handelt, die unbewohnt sind.

2. Unterlagen

Zur Erteilung des Einvernehmens sind aussagefähige Unterlagen zum Vorhaben durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde auf dem Dienstweg beim Staatsministerium des Innern vorzulegen. Dazu gehören:

- a) der Antrag der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde auf Erteilung des Einvernehmens zur beantragten Genehmigung,
- b) der Entwurf des Genehmigungsbescheides mit dem Ergebnis der Bewertung des beantragten Vorhabens unter Berücksichtigung der dazu eingeholten Stellungnahmen,
- c) eine Flurkarte mit den sich ändernden Gemeindegrenzen in einem geeigneten Maßstab,
- d) die Stellungnahme des örtlich zuständigen Regionalen Planungsverbandes,
- e) die Anträge der Gemeinden auf Genehmigung mit den betreffenden Gemeinderatsbeschlüssen und gegebenenfalls dem Beschluss der Verbandsversammlung.



3. Prüfung durch die Landesdirektion Sachsen

Die Landesdirektion Sachsen prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität und nimmt zum Antrag auf Erteilung des Einvernehmens gegenüber dem Staatsministerium des Innern Stellung.

4. Einvernehmenserteilung, Versagung des Einvernehmens

Das Staatsministerium des Innern prüft die vorgelegten Unterlagen und nimmt regelmäßig binnen vier Wochen nach Zugang Stellung. Nach Erteilung des Einvernehmens durch das Staatsministerium des Innern kann die Rechtsaufsichtsbehörde den Antrag genehmigen. Wird das Einvernehmen des Staatsministeriums des Innern versagt, darf die Genehmigung nicht erteilt werden.

III. Mitteilungspflichten, Veröffentlichung im Amtsblatt

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet das Staatsministerium des Innern, das Staatsministerium der Finanzen, das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen sowie den zuständigen Regionalen Planungsverband über die Genehmigung der Vereinbarung über die Gebietsänderung und macht die Genehmigung und den Zeitpunkt der Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 SächsGemO im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt.

IV. Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Aufhebung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern über die Genehmigung von Gebietsänderungen von Gemeinden (VwVGebÄ) vom 26. Oktober 2010 (SächsABl S. 1619) außer Kraft. Der Erlass des Staatsministeriums des Innern zur Erteilung des Einvernehmens bei freiwilligen Gebietsänderungen vom 7. Dezember 2012, Az. 43-2201.40/179, wird aufgehoben.

Dresden, den 12. November 2013

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Anlage 5

Übersicht über die Ansprechpartner bei den Landratsämtern

Landratsamt	Kommunalamtsleiter	Telefon	Telefax	E-Mail
Bautzen	Frau Hofmann	03591 5251-15000	5250-15000	rechts-kommunalamt@lra-bautzen.de
Erzgebirgskreis	Herr Ott	03733 831-1120	831-1145	rico.ott@kreis-erz.de
Görlitz	Herr Ilg	03581 663-1400	663-61400	kommunalaufsicht@kreis-gr.de
Leipzig	Herr Kirstenpfad	03433 241-3700	241-3704	info@lk-l.de
Meißen	Frau Engelke	03521 725-1801	725-1800	rka@kreis-meissen.de
Mittelsachsen	Herr Liebich	03731 799-3371	799-3725	rechtsaufsicht@landkreis-mittelsachsen.de
Nordsachsen	Herr Fleischer	03421 758-1201	758-1210	info@lra-nordsachsen.de
Sächs. Schweiz-OE	Herr Obst	03501 515-1300	515-1309	kommunalaufsicht@landratsamt-pirna.de
Vogtlandkreis	Frau Panzert	03741 392-1900	392-41401	kommunalaufsicht@vogtlandkreis.de
Zwickau	Herr Bretschneider	0375 4402-21070	4402-21079	kommunalaufsicht@landkreis-zwickau.de

Regionale Planungsstellen

Regionaler Planungsverband Leipzig–Westsachsen

Regionale Planungsstelle Leipzig
Bautzner Straße 67
04347 Leipzig

Telefon: 0341 337416-0
Fax: 0341 33741633
E-Mail: wichert@rpv-westsachsen.de

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterrgebirge

Verbandsgeschäftsstelle
Meißner Straße 151a
01445 Radebeul

Telefon: 0351 40404701
Fax: 0351 40404740
E-Mail: post@rpv-oeoe.de

Planungsverband Region Chemnitz

Verbandsgeschäftsstelle
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau

Telefon: 0375 289405-0
Fax: 0375 28940590
E-Mail: info@pv-rc.de

Regionaler Planungsverband Oberlausitz–Niederschlesien

Verbandsverwaltung
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen

Telefon: 03591 67966-0
Fax: 03591 6706669
E-Mail: info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Anlage 6

Mustervereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden A und B zur neuen Gemeinde C

Die Gemeinde A, vertreten durch Herrn/Frau Bürgermeister/in [Name],

und

die Gemeinde B, vertreten durch Herrn/Frau Bürgermeister/in [Name],

schließen auf Grund der §§ 8, 8a und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgende Vereinbarung:

Präambel

Allgemeinwohlgründe der Vereinigung, einvernehmliches Ziel der Vereinigung, gemeinsames Verständnis der Entwicklung der neuen Gemeinde und deren Ortsteile

§ 1 Vereinigung

- (1) Die Gemeinden A und B vereinigen sich zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen C.
- (2) Der Sitz der Verwaltung der neuen Gemeinde C wird im Ortsteil A [oder B, Name] eingerichtet.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde C ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden A und B.

§ 3 Ortsteilnamen; Wahrung der Eigenart

- (1) In den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden bleiben die bisherigen Gemeindennamen [oder: die bisherigen Ortsteilnamen] als Ortsteilnamen der neuen Gemeinde C bestehen.
- (2) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das sportliche und kulturelle Leben in den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (3) Bei einer notwendigen Umbenennung von gleichlautenden Benennungen von dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sind die Interessen der Ortsteile [Namen] gleich zu behandeln.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Die Bürger und Einwohner der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden A und B werden mit der Vereinigung zu der neuen Gemeinde C deren Bürger und Einwohner.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde C angerechnet.

Möglichkeit:

- (3) *Für Rechtshandlungen, die wegen der Vereinigung erforderlich sind, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.*

§ 5 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden bleibt längstens bis zum [Stichtag] in Kraft, sofern es nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch Ortsrecht der neuen Gemeinde C ersetzt wird, aus anderen Gründen außer Kraft tritt oder sich aus dieser Vereinbarung nichts anders ergibt.
- (2) Die neue Gemeinde C beschließt zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine neue Haushaltssatzung. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung gilt § 78 SächsGemO. Die neue Gemeinde C erstellt den Jahresabschluss für die Beteiligten für das Jahr [Kalenderjahr], sofern diese noch nicht erstellt worden sind.

Variante zu Absatz 2 bei unterjähriger Vereinigung:

- (2) *Die Gemeinde C führt die für das Jahr [Kalenderjahr] erlassenen Haushaltssatzungen ihrer Rechtsvorgänger fort. Sie ist befugt, für diese Satzungen Nachtragssatzungen zu erlassen. Das Recht, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt. Die neue Gemeinde C erstellt die Jahresabschlüsse für die Beteiligten für das Jahr [Kalenderjahr], sofern diese noch nicht erstellt worden sind.*
- (3) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung und der Bekanntmachungssatzung der neuen Gemeinde C gelten die Hauptsatzung und die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde [Name A oder B] als Hauptsatzung und Bekanntmachungssatzung der neuen Gemeinde fort. Die Hauptsatzung und die Bekanntmachungssatzung der anderen an der Vereinigung beteiligten Gemeinde treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.
- (4) Rechtsverbindliche Flächennutzungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde C in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Die neue Gemeinde C kann begonnene Aufstellungsverfahren für die in Satz 2 genannten Satzungen fortführen.

Möglichkeit:

- (5) *Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinde A gelten für das Gebiet der neuen Ortschaft A bis zum [Datum] fort. Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinde B gelten für das Gebiet der neuen Ortschaft B bis zum [Datum] fort.*

§ 6 Gemeinderat der neuen Gemeinde C

- (1) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode setzt sich der Gemeinderat der neuen Gemeinde C wie folgt zusammen:

Von der Gemeinde A: [Zahl],
von der Gemeinde B: [Zahl] Gemeinderäte.

Die Gemeinderäte werden unverzüglich in jeder an der Vereinigung beteiligten Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 SächsGemO bestimmt. Die nicht gewählten Bewerber werden nach der dem Wahlergebnis entsprechenden Reihenfolge als Ersatzpersonen bestimmt. Die übrigen Gemeinderäte sind als weitere Ersatzpersonen in fester Reihenfolge zu bestimmen.

Variante zu Absatz 1:

- (1) Der Gemeinderat der neuen Gemeinde C setzt sich für die Dauer der laufenden Wahlperiode aus den Gemeinderäten der bisherigen Gemeinden A und B zusammen; er besteht für diesen Zeitraum aus [Zahl] Personen.

Möglichkeit:

- (2) Turnusmäßige Stadtratssitzungen und die Sitzungen der Ausschüsse werden bis zum [Datum oder Ende der Wahlperiode des Gemeinderates] jeweils abwechselnd in den entsprechenden Räumen der bisherigen Gemeinden A und B durchgeführt.

§ 7 Ortschaftsverfassung

- (1) Für das Gebiet der bisherigen Gemeinden A und B [Variante: für das Gebiet der bisherigen Ortsteile der bisherigen Gemeinden A und B] wird die Ortschaftsverfassung gem. §§ 65 bis 69a SächsGemO eingeführt. Die für die neue Gemeinde C fortgeltende Hauptsatzung wird entsprechend geändert. Die zu verabschiedende Hauptsatzung der neuen Gemeinde C wird entsprechende Regelungen treffen.
- (2) Die Gemeinderäte der bisherigen Gemeinden A und B bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode die jeweiligen Ortschaftsräte.

Mögliche Ergänzung, falls Verwaltung der neuen Gemeinde im Ortsteil A eingerichtet wird (vgl. § 1 Abs. 2):

- (3) Für das Gebiet der Ortschaft B wird ein Bürgerbüro eingerichtet. Es dient den Einwohnern der Ortschaft als Anlauf- und Beratungsstelle in Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung. Die Personal- und Sachausstattung unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 8 Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat der neuen Gemeinde C bestellt in seiner ersten Sitzung einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO. Bis zu dieser Bestellung nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Gemeinderat die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.
- (2) Der Gemeinderat bestellt nach § 54 Abs. 2 SächsGemO unverzüglich einen Amtsverweser.

- (3) Der Gemeinderat bestimmt den Tag der Wahl des Bürgermeisters. Die Wahl hat spätestens vier Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattzufinden.

§ 9 Übernahme des Bürgermeisters (ggf.: Beigeordneten)

Falls Bürgermeister der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden hauptamtliche Bürgermeister sind, sind folgende Varianten möglich:

Den Bürgermeistern der bisherigen Gemeinden A und B werden gem. § 149 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) auf Antrag leitende Stellungen innerhalb der Gemeindeverwaltung der neuen Gemeinde C unter Wahrung des Besitzstandes übertragen.

Oder falls die neue Gemeinde C nach der Vereinigung mehr als 10.000 Einwohner hat:

Die Bürgermeister der bisherigen Gemeinden A und B werden gem. § 9 Abs. 7 SächsGemO auf Antrag zum Beigeordneten der neuen Gemeinde C bestellt.

Oder falls die Ortschaftsverfassung eingeführt wird:

Dem Bürgermeister der bisherigen Gemeinde A wird bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit auf Antrag das Amt des Ortsvorstehers (§ 68 SächsGemO) in der Ortschaft A der neuen Gemeinde C unter Wahrung des Besitzstandes übertragen. Dem Bürgermeister der bisherigen Gemeinde B wird bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit auf Antrag das Amt des Ortsvorstehers (§ 68 SächsGemO) in der Ortschaft B der neuen Gemeinde C unter Wahrung des Besitzstandes übertragen.

Oder falls für die Bürgermeister (oder einem von beiden) keine Möglichkeit zur Weiterverwendung besteht:

Die Bürgermeister der Gemeinden A und B werden zum Zeitpunkt des Gemeindezusammenschlusses gem. § 35 Abs. 2 SächsBG in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Falls Bürgermeister der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden ehrenamtliche Bürgermeister sind, sind folgende Varianten möglich:

Sofern die Ortschaftsverfassung eingeführt wird:

Den ehrenamtlichen Bürgermeistern der Gemeinden A und B werden zum Zeitpunkt des Gemeindezusammenschlusses bis zum Ablauf ihrer Amtszeit die Ämter jeweils in den neuen Ortschaften A und B der neuen Gemeinde C übertragen.

Oder

Die ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinden A und B werden verabschiedet.

§ 10 Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 33 bis 37 SächsBG.

- (2) Die Beschäftigten sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden entsprechend der arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen übergeleitet. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder einer bestimmten Planstelle innerhalb der neuen Gemeindeverwaltung besteht nicht.
- (3) Die im Dienst der Gemeinden A und B zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der neuen Gemeinde C verbracht worden wären.
- (4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die Gemeinden A und B keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen. Die Stellenpläne bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind miteinander abzustimmen.

§ 11 Infrastruktureinrichtungen

- (1) In den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden sind von der neuen Gemeinde C alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen. *[Hierzu sind folgende Investitionsmaßnahmen zu beginnen oder fortzuführen:]*

Im Ortsteil A

...,

...,

....

Im Ortsteil B

...,

...,

....]

- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der neuen Gemeinde C entsprechen. Dabei sollen Eigenmittel in den Haushalt der Gemeinde C so eingestellt werden, dass die bewilligten Fördermittel abgesichert und angemessene Fortsetzungsanträge gestellt werden können.
- (3) Folgende Einrichtungen sollen von der neuen Gemeinde C fortgeführt werden. Die Fortführung der Einrichtungen steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung der Einrichtungen die Leistungsfähigkeit der Gemeinde C nicht beeinträchtigt.

[Im Ortsteil A

...,

...,

....

Im Ortsteil B

...,

...,

....]

- (4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die an der Vereinigung beteiligten Gemeinden keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.

Möglichkeit:

- (5) *In der Gemeinde C werden die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der [ggf. weitere Einrichtungen bestimmen] bis zum 31.12. [Jahr bestimmen, mit dessen Ablauf die Regelung enden soll] in den Grenzen der bisherigen Gemeinden A und B jeweils als eigenständige öffentliche Einrichtung fortgeführt. Benutzungsgebühren und Beiträge werden entsprechend getrennt kalkuliert und festgesetzt.*

§ 12 Nahverkehr

Die neue Gemeinde C wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass bedarfsgerechte Nahverkehrsverbindungen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

§ 13 Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehren der Gemeinden A und B werden als Ortsfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr C weiter geführt, solange keine andere strukturelle Organisation erforderlich ist.
- (2) Die Struktur sowie die personelle und technische Ausstattung werden durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde C in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises *[Name]* und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in einem gemeinsamen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

§ 14 Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinden A und B wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung am Sitz der neuen Gemeindeverwaltung zusammengeführt.

[Variante: Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinden A und B wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung als eigene Abteilung des Archivs der neuen Gemeinde C geführt.]

§ 15 Friedensrichter

Die Friedensrichter üben ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit in den bisherigen Schiedsbezirken aus.

§ 16 Streitvertretung

- (1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden

Herr/Frau [Name]
(Stellvertreter/in: Herr/Frau [Name])
Herr/Frau [Name]
(Stellvertreter/in: Herr/Frau [Name])
Herr/Frau [Name]
(Stellvertreter/in: Herr/Frau [Name])

als Streitvertreter für die Gemeinde A benannt und

Herr/Frau [Name]
(Stellvertreter/in: Herr/Frau [Name])
Herr/Frau [Name]
(Stellvertreter/in: Herr/Frau [Name])
Herr/Frau [Name]
(Stellvertreter/in: Herr/Frau [Name])

als Streitvertreter für die Gemeinde B benannt.

- (2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 17 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

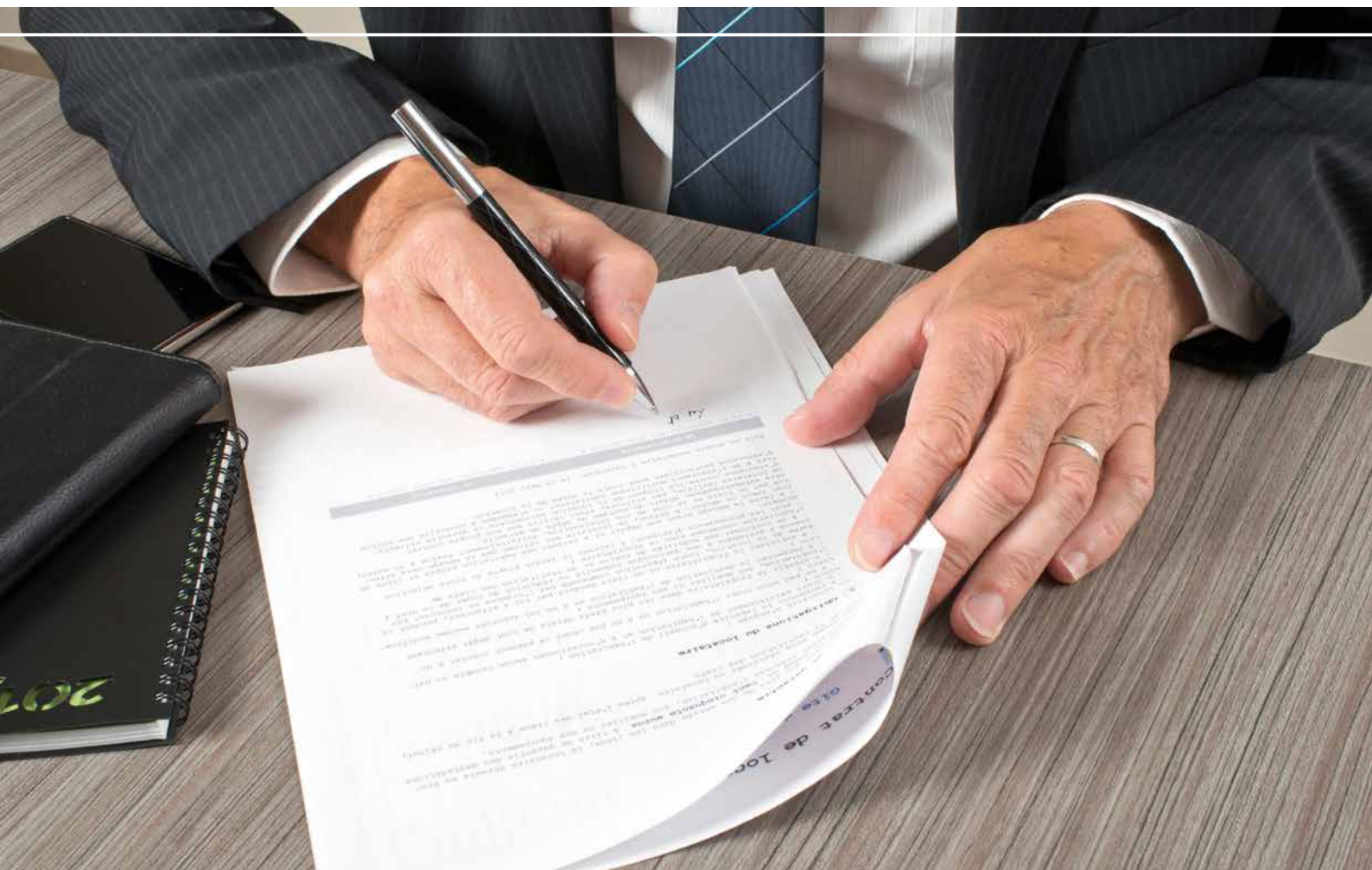
Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am [Datum] in Kraft.

Gemeinde A, den [Datum]
[Dienstsiegel] Bürgermeister

Gemeinde B, den [Datum]
[Dienstsiegel] Bürgermeister



Erläuterungen zur Mustervereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden A und B zur neuen Gemeinde C

Allgemeines:

Es ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO, dass für den Abschluss der Vereinbarung in jedem Gemeinderat der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden die vorherige Zustimmung der Mehrheit aller Gemeinderatsmitglieder der Gemeinderäte zu der vorliegenden Vereinbarung erforderlich ist.

Die Mustervereinbarung kann selbstverständlich auch für die Vereinigung von mehr als zwei Gemeinden herangezogen werden. In diesem Fall ist der Vertragstext entsprechend zu ergänzen.

Sind an der Vereinbarung Städte beteiligt, so ist in den entsprechenden Paragraphen das Wort Gemeinderat durch Stadtrat zu ersetzen.

Die Vereinbarung bedarf nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Zu § 2

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass die Gemeinde C in alle bestehenden Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden eintritt.

Noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren werden von der nun zuständigen neuen Gemeinde C weitergeführt.

Die Verbindlichkeit von Zusagen oder Zusicherungen der Gemeindeverwaltung einer an der Vereinigung beteiligten Gemeinde wird durch die Vereinigung zur neuen Gemeinde nicht berührt.

Sofern die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs am Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung noch nicht abgelaufen ist, sollte der Wechsel der Zuständigkeit bei der Abfassung der Rechtsbehelfsbelehrung in der Weise berücksichtigt werden, dass auch die Behörde oder das Gericht genannt wird, bei dem der Rechtsbehelf nach Inkrafttreten der Vereinbarung einzulegen ist.

Rechtsbehelfe, die noch bei einer an der Vereinigung beteiligten Gemeinde eingehen, sind unverzüglich weiterzuleiten.

Zu § 3 Abs. 1

Ziel ist es, die bisher bestehenden Namen für Ortsteile zu erhalten. Besteht eine an der Vereinigung beteiligte Gemeinde nur aus einem Ortsteil, so wird der bisherige Gemeindename nun Ortsteilname. Zum Beispiel heißt die Gemeinde A nach der Vereinigung Gemeinde C, Ortsteil A.

Verfügt die Gemeinde A jedoch über mehrere Ortsteile, werden die Ortsteilnamen unmittelbar Ortsteilnamen der neuen Gemeinde C. Der Ortsteil X der Gemeinde A heißt also in Zukunft Gemeinde C, Ortsteil X und nicht Gemeinde C, Ortsteil A, Ortsteil X.

Die neue Gemeinde C kann entscheiden, ob auf dem Ortsschild eines Ortsteils zuerst der Ortsteilname und dann der Gemeindename genannt wird oder umgekehrt der Gemeindename vor dem Ortsteilnamen steht.

Zu § 5 Abs. 1

Nach Inkrafttreten der Vereinbarung sollte innerhalb von maximal einem Jahr ein einheitliches Ortsrecht durch die Gemeinde C geschaffen werden. Gemeinden, die sich beispielsweise zum 01.01.2016 vereinigen, sollten dementsprechend den 01.01.2017 als Stichtag einsetzen.

Zu § 5 Abs. 3

Aus praktischen Gründen ist es am sinnvollsten, die Satzungen der Gemeinde, in der der Verwaltungssitz der neuen Gemeinde C liegt, bis zum Inkrafttreten der Satzungen der neuen Gemeinde C weitergelten zu lassen.

Zu § 5 Abs. 5

Die Gemeindevereinigung wird regelmäßig zum 1. Januar eines Haushaltsjahres erfolgen. Im Rahmen der neu zu erlassenden Haushaltsatzung sollte die dann existente Gemeinde grundsätzlich einheitliche Realsteuerhebesätze vorsehen.

Für den Fall der Gebietsänderung ermöglichen jedoch sowohl das Grundsteuerrecht (§ 25 Abs. 4 Satz 2 GrStG) als auch das Gewerbesteuerrecht (§ 16 Abs. 4 Satz 3 GewStG) Ausnahmen, wonach übergangsweise gebietlich verschiedene Realsteuersätze vorgesehen werden können. Dies gilt auch für freiwillige Gebietsänderungen. Die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze erfolgt durch die Sächsische Staatsregierung oder durch die von ihr bestimmte Stelle. Nach § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Grundsteuergesetz und dem Gewerbesteuergesetz sind die Landratsämter für die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze zuständig.

Zu § 6

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder im Gemeinderat der neuen Gemeinde C kann für die Dauer der laufenden Wahlperiode über die in § 29 Abs. 2 SächsGemO für die entsprechende Gemeindegröße vorgesehene Zahl hinausgehen.

Die Gesamtzahl der Mitglieder des für die Dauer der laufenden Wahlperiode durch die Gemeinderäte der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden gewählten Gemeinderats muss nicht gerade sein.

Bei der nächsten Kommunalwahl richtet sich die Zahl der Gemeinderäte nach den Regelungen des § 29 Abs. 2 SächsGemO.

Nach § 9 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 SächsGemO können auch die Bürgermeister der an der Gemeindevereinigung beteiligten Gemeinden in den Gemeinderat der neuen Gemeinde als Gemeinderat eintreten. Im Falle der Weiterverwendung von ehemaligen Bürgermeistern im Dienst der neuen Gemeinde ist allerdings § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO zu beachten (Hinderungsgründe).

Zu § 7 Abs. 1 Satz 1

Das Gebiet einer Ortschaft im Sinne der SächsGemO muss nicht zwangsläufig mit dem Gebiet einer bisher bestehenden Gemeinde identisch sein. Es können auch mehrere bisherige Gemeinden innerhalb der neuen Gemeinde C zu einer Ortschaft zusammengefasst werden.

Ebenso ist es möglich, die Ortschaftsverfassung nur in Teilgebieten der neuen Gemeinde C einzuführen.

Zu § 7 Abs. 3

Die Vereinbarung kann vorsehen, dass die neue Gemeinde C ein Bürgerbüro in der Ortschaft einzurichten hat, die nicht zugleich Sitz der Gemeindeverwaltung ist. Das Bürgerbüro muss nicht ständig besetzt sein und sollte unter Haushaltsvorbehalt gestellt werden. Zweigstellen einer Gemeindeverwaltung fördern zwar das Zusammenwachsen des neuen Gemeinwesens, können jedoch gleichzeitig dem erhofften Effizienzgewinn durch die Gemeindevereinigung entgegenstehen.

Zu § 8 Abs. 1

Falls die nach § 5 Abs. 2 fortgeltende Hauptsatzung einen Verwaltungsbediensteten als Vertreter des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 2 SächsGemO vorsieht, ist auch dessen Bestellung aufzunehmen.

Zu § 8 Abs. 3

Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Fristen des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) eingehalten werden. Nach § 38 i. V. m. § 1 Abs. 4 KomWG muss die Gemeinde spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag die Durchführung der Bürgermeisterwahl bekanntmachen. Da innerhalb von vier Monaten nach der Gemeindevereinigung die Wahl stattzufinden hat, muss die Durchführung der Wahl dementsprechend in den ersten drei Wochen nach Bildung der neuen Gemeinde C bekanntgemacht werden. Nach § 39 Abs. 2 KomWG soll mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahltags der Bürgermeisterwahl auch der Tag des eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlgangs bekanntgemacht werden; dies kann jedoch bis zum 15. Tag vor der Wahl nachgeholt werden.

Zu § 9

Grundsätzlich treten die Beamten – und dazu zählen auch die Bürgermeister – nach § 33 SächsBG in den Dienst der neuen Gemeinde über. Ihnen soll gem. § 35 Abs. 1 SächsBG ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das den bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann dem Bürgermeister auch ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Das Grundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte. Je nach Größe der neuen Gemeinde kommen für die Verwendung der ehemaligen Bürgermeister mehrere Varianten in Betracht, die von den Beamten zu beantragen sind (Übernahme als Beigeordneter, in leitender Stellung in der Gemeindeverwaltung oder als hauptamtlicher Ortsvorsteher).

Besteht keine Möglichkeit zur Weiterverwendung (§ 35 Abs. 2 SächsBG), sind die ehemaligen Bürgermeister in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Dies kann auch für nur einen der ehemaligen Bürgermeister gelten.

Daneben bestünde auch die Möglichkeit, mit den bisherigen Bürgermeistern ein privat-rechtliches Arbeitsverhältnis zu begründen, wobei zu beachten ist, dass die tariflichen Voraussetzungen für eine Eingruppierung, insbesondere die entsprechende Ausbildung, vorhanden sind.

Bisherige ehrenamtliche Bürgermeister können – falls die Ortschaftsverfassung eingeführt wird – als Ortsvorsteher übernommen werden oder als Ehrenbeamte unter den Voraussetzungen des § 148 i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsBG verabschiedet werden.

zu § 10

Mit der Vereinigung der Gemeinden A und B zur neuen Gemeinde C wird das gesamte Personal (Tarifbeschäftigte und Beamte) der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden auf die neue Gemeinde C als neuen Dienstherren überführt.

Die Rechtsstellung der Beamten richtet sich nach den Vorschriften der §§ 33 bis 37 SächsBG. Die Beamten treten kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

Die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ist den Beamten der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden von der Gemeinde schriftlich zu bestätigen. Die Unterzeichnung und Aushändigung der Bestätigung obliegt als Angelegenheit der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister der neuen Gemeinde C.

Das Arbeitsverhältnis der Tarifbeschäftigten und in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen wird mit der Gemeinde C fortgesetzt (§ 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Zu § 11

In Absatz 1 soll kein Katalog sämtlicher wünschenswerter Investitionen in den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden entstehen. Es sollen lediglich die bereits begonnenen oder geplanten Infrastruktureinrichtungen der beteiligten Gemeinden in die Vereinbarung aufgenommen werden, die auch nach der Vereinigung zur neuen Gemeinde C noch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung entsprechen.

Dies gilt auch für die nach Absatz 3 fortzuführenden Einrichtungen. Dabei sollte allerdings darauf geachtet werden, dass der Gesamtaufwand für die fortzuführenden Einrichtungen die neue Gemeinde langfristig nicht überlastet. Deshalb empfiehlt es sich auch hier, fortzuführende Einrichtungen unter Haushaltsvorbehalt zu stellen.

Zu § 11 Abs. 5

Aufgrund § 9 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 sowie § 17 Abs. 4 S. 1 SächsKAG können technisch getrennte Anlagen (z. B. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssysteme) in getrennten öffentlichen Einrichtungen

geführt werden; die Gebühren und Beiträge können dann getrennt kalkuliert und festgesetzt werden. Diese Ermächtigungen können auch im Zuge einer Gemeindevereinigung oder Gemeindeeingliederung angewandt werden, um die unterschiedlichen Einrichtungen und Kalkulationssysteme dauerhaft oder befristet getrennt fortzuführen. In diesem Fall hätte die Vereinbarung ermessenslenkenden Charakter in Bezug auf die künftige Gestaltung des Satzungsrechts durch den Gemeinderat. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte eine Befristung mit dem Ende eines Kalenderjahrs auslaufen. Dadurch wird Gleichlauf mit den abgabenrechtlichen Kalkulations- und Veranlagungsperioden hergestellt. Der konkrete Textvorschlag geht von einer Befristung aus. Eine unbefristete Trennung ist zwar auch möglich, sollte aber in Bezug auf künftige wirtschaftliche und politische Handlungsspielräume gut überlegt werden.

Sollte nach einer Gemeindegebietsänderung ein technisch zusammenhängendes System vorliegen (Beispiel: ein Abwasserzweckverband besteht aus drei Gemeinden, die in eine Verbandskläranlage entwässern; die drei Gemeinden vereinigen sich zu einer Einheitsgemeinde), wäre grundsätzlich zwingend von einer Einheitseinrichtung auszugehen. Aufgrund von Sonderbestimmungen im SächsKAG kann eine abgabenrechtliche Trennung gleichwohl für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden (§ 9 Abs. 2 S. 3 sowie § 17 Abs. 4 S. 1 SächsKAG). Spätestens dann wäre aber zu vereinheitlichen. In dieser Konstellation wäre also die Regelung einer dauerhaften Trennung nicht gesetzeskonform.

Zu § 12

Dieser Paragraph wird nicht in jedem Falle erforderlich sein.

Zu § 13 Abs. 1

Die strukturelle Organisation ist durch die Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes durch die neue Gemeinde festzulegen. Insofern stellt Absatz 1 die vorläufige Struktur der Gemeindefeuerwehr der neu gebildeten Gemeinde dar.

Zu § 16

Sinn und Zweck der Streitvertretung ist die Wahrung der Interessen der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden über den Zeitpunkt der Auflösung hinaus. Als Rechtssubjekte gehen diese Gemeinden durch die Vereinbarung unter und können somit nicht mehr selbstständig auftreten.

Zu § 17

Die Vereinbarung kann nicht rückwirkend und nur nach dem Tag der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft treten. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte der 1. Januar eines Jahres oder zumindest der erste Tag eines neuen Quartals gewählt werden.



Anlage 7

Mustervereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde A in die Gemeinde B

Die Gemeinde A, vertreten durch Herrn/Frau Bürgermeister/in [Name],
und

die Gemeinde B, vertreten durch Herrn/Frau Bürgermeister/in [Name],

schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Sächsischen Gemeindeordnung
(SächsGemO) folgende Vereinbarung:

Präambel

Allgemeinwohlgründe der Vereinigung, einvernehmliches Ziel der Vereinigung, gemeinsames Verständnis der Entwicklung der Gemeinde und deren Ortsteile

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde A wird in die Gemeinde B eingegliedert.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Gemeinde B ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde A.

§ 3 Ortsteilname; Wahrung der Eigenart

- (1) Der Gemeindename der Gemeinde A bleibt als Ortsteilname der Gemeinde B bestehen.

Variante, falls Gemeinde A mehrere Ortsteile besitzt:

- (1) *Die Ortsteilnamen der Gemeinde A bleiben als Ortsteilnamen der Gemeinde B bestehen.*
- (2) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das sportliche und kulturelle Leben in der Gemeinde A sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Gleiches gilt für die bisherigen Ortsteile der Gemeinde B.
- (3) Bei einer notwendigen Umbenennung von gleichlautenden Benennungen von dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sind die Interessen aller Ortsteile der Gemeinde B gleich zu behandeln.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde A werden mit der Eingliederung in die Gemeinde B deren Bürger und Einwohner.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde A wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde B angerechnet.

Möglichkeit:

- (3) *Für Rechtshandlungen, die wegen der Vereinigung erforderlich sind, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.*

§ 5 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde A bleibt bis zum [Stichtag] in Kraft, sofern es nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch Ortsrecht der Gemeinde B ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die Gemeinde B führt die für das Jahr [Kalenderjahr] erlassene Haushaltssatzung der Gemeinde A fort. Sie ist befugt, für diese Satzung Nachtragssatzungen zu erlassen. Das Recht, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt. Die Gemeinde B erstellt den Jahresabschluss für das Jahr [Kalenderjahr], sofern diese noch nicht erstellt ist.

Variante zu Absatz 2 bei unterjähriger Eingliederung:

- (2) *Die Gemeinde B führt die für das Jahr [Kalenderjahr] erlassene Haushaltssatzung der Gemeinde A fort. Sie ist befugt, für diese Satzung Nachtragssatzungen zu erlassen. Das Recht, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt. Die Gemeinde B erstellt den Jahresabschluss für die Gemeinde A für das Jahr [Kalenderjahr], sofern dieser noch nicht erstellt worden ist.*
- (3) Die Hauptsatzung und die Entschädigungssatzung der Gemeinde A treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.
- (4) Die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde B wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf das Gebiet der Gemeinde A erstreckt, gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde A außer Kraft.

- (5) Rechtsverbindliche Flächennutzungspläne der Gemeinde A bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde B in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Die Gemeinde B kann begonnene Aufstellungsverfahren der Gemeinde A für die in Satz 2 genannten Satzungen fortführen.

Möglichkeit:

- (6) *Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinde A gelten für das Gebiet der neuen Ortschaft A bis zum [Datum] fort.*

§ 6 Gemeindevertretung

- (1) Vom Gemeinderat der Gemeinde A treten [Zahl] Gemeinderäte für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Gemeinderat der Gemeinde B über. Die Zahl der Gemeinderäte der Gemeinde B erhöht sich entsprechend.
- (2) Für die Wahl der übertretenden Gemeinderäte findet § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechende Anwendung. Die nicht gewählten Bewerber werden nach der dem Wahlergebnis entsprechenden

Reihenfolge als Ersatzpersonen bestimmt. Die übrigen Gemeinderäte sind als weitere Ersatzpersonen in fester Reihenfolge zu bestimmen.

Variante zu Abs. 1 und 2:

Vom Gemeinderat der Gemeinde A treten alle [Zahl] Gemeinderäte für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Gemeinderat der Gemeinde B über. Die Zahl der Gemeinderäte der Gemeinde B erhöht sich entsprechend.

§ 7 Ortschaftsverfassung

- (1) Das Gebiet der Gemeinde B besteht nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung aus den Ortsteilen [Ortsteile]. Für diese Ortsteile wird die Ortschaftsverfassung gem. §§ 65 bis 69 SächsGemO eingeführt. Die Hauptsatzung der Gemeinde B wird entsprechend geändert.
- (2) Die Gemeinderäte der Gemeinde A bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode den Ortschaftsrat.

Möglichkeit:

- (3) Für das Gebiet der Ortschaft A wird ein Bürgerbüro eingerichtet. Es dient den Einwohnern der Ortschaft als Anlauf- und Beratungsstelle in Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung. Die Personal- und Sachausstattung unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 8 Übernahme des Bürgermeisters (ggf.: Beigeordneten)

Falls der Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde hauptamtlicher Bürgermeister ist, sind folgende Varianten möglich:

Dem Bürgermeister der bisherigen Gemeinde A wird gem. § 149 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) auf Antrag eine leitende Stellung innerhalb der Gemeindeverwaltung der Gemeinde B unter Wahrung des Besitzstandes übertragen.

Oder falls die Gemeinde B nach der Vereinigung mehr als 10.000 Einwohner hat:

Der Bürgermeister der bisherigen Gemeinde A wird gem. § 9 Abs. 7 SächsGemO auf Antrag zum Beigeordneten der Gemeinde B bestellt.

Oder falls die Ortschaftsverfassung eingeführt wird:

Dem Bürgermeister der bisherigen Gemeinde A wird bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit auf Antrag das Amt des Ortsvorstehers (§ 68 der Gemeindeordnung) in der Ortschaft A der Gemeinde B unter Wahrung des Besitzstandes übertragen.

Oder falls für den Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde keine Möglichkeit zur Weiterverwendung besteht:

Der Bürgermeister der Gemeinde A wird zum Zeitpunkt des Gemeindezusammenschlusses gem. § 35 Abs. 2 SächsBG in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Falls der Bürgermeister der an der Vereinigung beteiligten Gemeinde ehrenamtlicher Bürgermeister ist, sind folgende Varianten möglich:

Dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde A wird zum Zeitpunkt des Gemeindezusammenschlusses bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers in der neuen Ortschaft A der Gemeinde B übertragen.

Oder:

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde A wird verabschiedet.

§ 9 Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 33 bis 37 des SächsBG.
- (2) Die Tarifbeschäftigten sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden entsprechend der arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen übergeleitet. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder einer bestimmten Planstelle innerhalb der neuen Gemeindeverwaltung besteht nicht.
- (3) Die im Dienst der Gemeinde A zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Gemeinde B verbracht worden wären.
- (4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die Gemeinden A und B keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen. Die Stellenpläne bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind miteinander abzustimmen.

§ 10 Infrastruktureinrichtungen

- (1) In der bisherigen Gemeinde A sind von der Gemeinde B alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner der Gemeinde B durchzuführen. [Hierzu sind folgende Investitionsmaßnahmen zu beginnen oder fortzuführen:

[Im Ortsteil A

...,

...,

....

Im Ortsteil B

...,

...,

....]

- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der neuen Gemeinde B entsprechen. Dabei sollen Eigenmittel in den Haushalt der Gemeinde B so eingestellt werden, dass die bewilligten Fördermittel abgesichert und angemessene Fortsetzungsanträge gestellt werden können.

- (3) Folgende Einrichtungen sollen von der Gemeinde B fortgeführt werden. Die Fortführung der Einrichtungen steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung der Einrichtungen die Leistungsfähigkeit der Gemeinde B nicht beeinträchtigt.

[Im Ortsteil A

...,
...,
....

Im Ortsteil B

...,
...,
....]

- (4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die an der Eingliederung beteiligten Gemeinden keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.

Möglichkeit:

- (5) *Die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der [Einrichtung bestimmen] der Gemeinde A werden bis zum 31.12. [Jahr bestimmen, mit dessen Ablauf die Regelung enden soll] als eigenständige öffentliche Einrichtung fortgeführt. Benutzungsgebühren und Beiträge werden für das Gebiet der bisherigen Gemeinde A entsprechend getrennt kalkuliert und festgesetzt.*

§ 11 Nahverkehr

Die Gemeinde B wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass bedarfsgerechte Nahverkehrsverbindungen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

§ 12 Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde A wird als Ortsfeuerwehr (2) der Gemeinde B weiter geführt, solange keine andere strukturelle Organisation erforderlich ist.
- (2) Die Struktur sowie die personelle und technische Ausstattung werden durch den Gemeinderat der Gemeinde B in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises [Name] und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in einem gemeinsamen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

§ 13 Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde A wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung dem Archiv der Gemeinde B zugeführt.

Variante:

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde A wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung als eigene Abteilung des Archivs der Gemeinde B geführt.

§ 14 Friedensrichter

Die Friedensrichter üben ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit in den bisherigen Schiedsbezirken aus.

§ 15 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 16 Streitvertretung

- (1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden

Herr/Frau [Name]
(Stellvertreter/in: Herr/Frau [Name])
Herr/Frau [Name]
(Stellvertreter/in: Herr/Frau [Name])
Herr/Frau [Name]
(Stellvertreter/in: Herr/Frau [Name])

als Streitvertreter für die Gemeinde A benannt.

- (2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am [Datum] in Kraft.

Gemeinde A, den [Datum]
[Dienstsiegel] Bürgermeister

Gemeinde B, den [Datum]
[Dienstsiegel] Bürgermeister

Erläuterungen zur Mustervereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde A in die Gemeinde B

Allgemeines:

Es ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO, dass für den Abschluss der Vereinbarung in jedem Gemeinderat der an der Eingliederung beteiligten Gemeinden die vorherige Zustimmung der Mehrheit aller Gemeinderatsmitglieder zu der vorliegenden Vereinbarung erforderlich ist.

Sind an der Vereinbarung Städte beteiligt, so ist in den entsprechenden Paragraphen das Wort Gemeinderat durch Stadtrat zu ersetzen.

Die Vereinbarung bedarf nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Zu § 2

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass die Gemeinde B in alle bestehenden Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art der Gemeinde A eintritt.

Noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren werden von der nun zuständigen Gemeinde B weitergeführt.

Die Verbindlichkeit von Zusicherungen oder Zusagen der Gemeindeverwaltung der Gemeinde A wird durch die Eingliederung in die Gemeinde B nicht berührt.

Sofern die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs am Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung noch nicht abgelaufen ist, sollte der Wechsel der Zuständigkeit bei der Abfassung der Rechtsbehelfsbelehrung in der Weise berücksichtigt werden, dass auch die Behörde oder das Gericht genannt wird, bei dem der Rechtsbehelf nach Inkrafttreten der Vereinbarung einzulegen ist.

Rechtsbehelfe, die noch bei der sich eingliedernden Gemeinde eingehen, sind unverzüglich weiterzuleiten.

Zu § 3 Abs. 1

Ziel ist es, die bisher bestehenden Namen für Ortsteile zu erhalten. Besteht die Gemeinde A nur aus einem Ortsteil, so wird der bisherige Gemeindename nun Ortsteilname. Nach der Eingliederung heißt es also Gemeinde B, Ortsteil A.

Verfügt die Gemeinde A jedoch über mehrere Ortsteile, werden die Ortsnamen unmittelbar Ortsteilnamen der Gemeinde B. Der Ortsteil X der Gemeinde A heißt also in Zukunft Gemeinde B, Ortsteil X und nicht Gemeinde B, Ortsteil A, Ortsteil X.

Die Gemeinde B kann entscheiden, ob auf dem Ortsschild eines Ortsteils zuerst der Ortsteilname und dann der Gemeindename genannt werden oder umgekehrt der Gemeindename vor dem Ortsteilnamen steht.

Zu § 5 Abs. 1

Nach Inkrafttreten der Vereinbarung sollte innerhalb eines Jahres das Ortsrecht der Gemeinde A durch Ortsrecht der Gemeinde B ersetzt werden. Wird die Gemeinde A beispielsweise zum 01.01.2016 in die Gemeinde B eingegliedert, sollte dementsprechend der 01.01.2017 als Stichtag eingesetzt werden.

Zu § 5 Abs. 5

Die Gemeindeeingliederung wird regelmäßig zum 1. Januar eines Haushaltsjahres erfolgen. Im Rahmen der neu zu erlassenden Haushaltsatzung sollte die dann existente Gemeinde grundsätzlich einheitliche Realsteuerhebesätze vorsehen.

Für den Fall der Gebietsänderung ermöglichen jedoch sowohl das Grundsteuerrecht (§ 25 Abs. 4 S. 2 GrStG) als auch das Gewerbesteuerrecht (§ 16 Abs. 4 S. 3 GewStG) Ausnahmen, wonach übergangsweise gebietlich verschiedene Realsteuersätze vorgesehen werden können. Dies gilt auch für freiwillige Gebietsänderungen. Die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze erfolgt durch die Sächsische Staatsregierung oder durch die von ihr bestimmte Stelle. Nach § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Grundsteuergesetz und dem Gewerbesteuergesetz sind die Landratsämter für die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze zuständig. Die Zulassung von übergangsweise unterschiedlichen Realsteuerhebesätzen kann folglich im Rahmen der Genehmigung dieser Vereinbarung erfolgen.

Zu § 6 Abs. 1

Die Zahl der aus dem Gemeinderat der Gemeinde A in den Gemeinderat der Gemeinde B übertretenden Mitglieder soll der Bevölkerungsproportion nach der Eingliederung ungefähr entsprechen. Ein Gemeinderat soll in jedem Fall übertreten. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde B kann sich durch die Eingliederung auch auf eine ungerade Zahl erhöhen.

Bei der nächsten Kommunalwahl richtet sich die Zahl der Gemeinderatsmandate nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

Es ist aber auch möglich, dass alle Gemeinderäte der Gemeinde A in den Gemeinderat der Gemeinde B übertreten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass keine Disproportionen auftreten, sondern die ehemalige Gemeinde A angemessen an ihrer Einwohnerzahl im Gemeinderat der Gemeinde B vertreten wird.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO kann auch der Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde übertreten. Im Falle der Weiterverwendung des ehemaligen Bürgermeisters im Dienst der aufnehmenden Gemeinde ist allerdings § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO zu beachten (Hinderungsgründe).

Zu § 7 Abs. 1 Satz 1

Das Gebiet einer Ortschaft im Sinne der SächsGemO muss nicht zwangsläufig mit dem Gebiet einer bisher bestehenden Gemeinde identisch sein.

Es können auch mehrere bisherige Gemeinden innerhalb der Gemeinde B zu einer Ortschaft zusammengefasst werden.

Ebenso ist es möglich, die Ortschaftsverfassung nur in Teilgebieten der Gemeinde B einzuführen.

Zu § 7 Abs. 3

Die Vereinbarung kann vorsehen, dass die Gemeinde B ein Bürgerbüro in der Ortschaft A (oder einer Ortschaft auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde A) einzurichten hat. Das Bürgerbüro muss nicht ständig besetzt sein und sollte unter Haushaltsvorbehalt gestellt werden. Zweigstellen einer Gemeindeverwaltung fördern zwar das Zusammenwachsen des neuen Gemeinwesens, können jedoch gleichzeitig den erhofften Effizienzgewinnen durch die Gemeindevereinigung entgegenstehen.

Zu § 8

Grundsätzlich treten die Beamten – und dazu zählt auch der Bürgermeister – nach § 33 SächsBG in den Dienst der neuen Gemeinde über. Dem Bürgermeister soll gem. § 35 Abs. 1 SächsBG ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalster entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihm auch ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Das Grundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte. Je nach Größe der neuen Gemeinde kommen für die Verwendung der ehemaligen Bürgermeister mehrere Varianten in Betracht, die von den Beamten zu beantragen sind (Übernahme als Beigeordneter, in leitender Stellung in der Gemeindeverwaltung oder als hauptamtlicher Ortsvorsteher).

Besteht keine Möglichkeit zur Weiterverwendung (§ 35 Abs. 2 SächsBG), ist der ehemalige Bürgermeister in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Daneben bestünde auch die Möglichkeit, mit dem bisherigen Bürgermeister ein privat-rechtliches Arbeitsverhältnis zu begründen, wobei zu beachten ist, dass die tariflichen Voraussetzungen für eine Eingruppierung, insbesondere die entsprechende Ausbildung, vorhanden sind.

Bisherige ehrenamtliche Bürgermeister können das Amt des Ortsvorstehers übernehmen (§ 9 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO), falls die Ortschaftsverfassung eingeführt wird oder als Ehrenbeamte unter den Voraussetzungen des § 148 i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsBG verabschiedet werden.

Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde B verbleibt im Amt.

zu § 9

Mit der Eingliederung der Gemeinde A in die Gemeinde B wird das gesamte Personal (Arbeiter, Angestellte und Beamte) der Gemeinde A auf die Gemeinde B als neuen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber überführt.

Die Rechtsstellung der Beamten richtet sich nach den Vorschriften der §§ 33 bis 37 SächsBG.

Die Beamten treten kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

Die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ist den Beamten der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden von der Gemeinde schriftlich zu bestätigen. Die Unterzeichnung und Aushändigung der Bestätigung obliegt als Angelegenheit der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister der Gemeinde B.

Das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter) und in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen wird mit der Gemeinde B fortgesetzt (§ 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Zu § 10

In Absatz 1 soll kein Katalog sämtlicher wünschenswerter Investitionen in den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden entstehen. Es sollen lediglich die bereits begonnenen oder geplanten Infrastruktureinrichtungen der eingegliederten Gemeinde in die Vereinbarung aufgenommen werden, die auch nach der Eingliederung in die Gemeinde B noch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung entsprechen.

Dies gilt auch für die nach Absatz 3 fortzuführenden Einrichtungen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass der Gesamtaufwand für die fortzuführenden Einrichtungen die neue Gemeinde langfristig nicht überlastet. Deshalb empfiehlt es sich auch hier, fortzuführende Einrichtungen unter Haushaltsvorbehalt zu stellen.

Zu § 10 Abs. 5

Aufgrund § 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 S. 1 sowie § 17 Abs. 4 S. 1 Sächs-KAG können technisch getrennte Anlagen (z. B. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssysteme) in getrennten öffentlichen Einrichtungen geführt werden; die Gebühren und Beiträge können dann getrennt kalkuliert und festgesetzt werden. Diese Ermächtigungen können auch im Zuge einer Gemeindevereinigung oder Gemeindeeingliederung angewandt werden, um die unterschiedlichen Einrichtungen und Kalkulationssysteme dauerhaft oder befristet getrennt fortzuführen. In diesem Fall hätte die Vereinbarung ermessenslenkenden Charakter in Bezug auf die künftige Gestaltung des Satzungsrechts durch den Gemeinderat. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte eine Befristung mit dem Ende eines Kalenderjahrs auslaufen. Dadurch wird Gleichlauf mit den abgabenrechtlichen Kalkulations- und Veranlagungsperioden hergestellt. Der konkrete Textvorschlag geht von einer Befristung aus. Eine unbefristete Trennung ist zwar auch möglich, sollte aber in Bezug auf künftige wirtschaftliche und politische Handlungsspielräume gut überlegt werden.

Sollte nach einer Gemeindegebietsänderung ein technisch zusammenhängendes System vorliegen (Beispiel: ein Abwasserzweckverband besteht aus drei Gemeinden, die in eine Verbandskläranlage entwässern; die drei Gemeinden vereinigen sich zu einer Einheitsgemeinde), wäre grundsätzlich zwingend von einer Einheitseinrichtung auszugehen. Aufgrund von Sonderbestimmungen im SächsKAG kann eine abgabenrechtliche Trennung gleichwohl für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden (§ 9 Abs. 2 S. 3 sowie § 17 Abs. 4 S. 1 SächsKAG). Spätestens dann wäre aber zu vereinheitlichen. In dieser Konstellation wäre also die Regelung einer dauerhaften Trennung nicht gesetzeskonform.

Zu § 11

Dieser Paragraph wird nicht in jedem Fall einer Eingliederung erforderlich sein.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nach der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde die untergegangene Gemeinde trotz ihrer Auflösung befugt ist, die Rechte in einem gerichtlichen Rechtschutzverfahren geltend zu machen.

Zu § 12 Abs. 1

Die strukturelle Organisation ist durch die Aufstellung eines Brand-schutzbedarfsplanes durch die Gemeinde festzulegen. Insofern stellt Absatz 1 die vorläufige Struktur der Gemeindefeuerwehr dar.

Zu § 17

Die Vereinbarung kann nicht rückwirkend und nur nach dem Tag der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft treten. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte der 1. Januar eines Jahres oder zumindest der erste Tag eines neuen Quartals gewählt werden.

Zu § 16

Sinn und Zweck der Streitvertretung ist die Wahrung der Interessen der Gemeinde A über den Zeitpunkt ihrer Auflösung hinaus. Als Rechtssubjekt geht die Gemeinde A durch die Eingliederung unter und kann somit nicht mehr selbstständig auftreten.



Für Ihre Notizen

[illegible]

Für Ihre Notizen

[illegible]

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Referat 43 – Kommunale Gebietsstrukturen
01095 Dresden

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bildnachweis:

www.fotolia.com; Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen

Auflage:

3., überarbeitete und aktualisierte Auflage

Stand:

31.05.2016

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Referat 43 – Kommunale Gebietsstrukturen
01095 Dresden

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bildnachweis:

www.fotolia.com; Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen

Auflage:

3., überarbeitete und aktualisierte Auflage

Stand:

31.05.2016